Die Strafbarkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

unter Berücksichtigung des Kriegsstrafrechtes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades

vorgelegt der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Berlin

von

Herbert Grunert

aus Elbing

Tag der Promotion: 30. September 1940

Druckjahr 1943

J 28

Berichterstatter: Prof. Dr. Kohlrausch

Prof. Dr. Graf von Gleispach

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

A. Verbrechensverhütung als Aufgabe 5

B. Die Geschichte des § 139 StGB. 7
Constitutio criminalis Carolina 7
Codex juris criminalis 8
Theresiana 9
Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten . . 9
Spätere Landesgesetze 11
Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 13
Geschichte des § 139 im Reichsstrafgesetzbuch 14

C. Die Nichtanzeige von Verbrechen als Unterlassungsdelikt . 16
Die reine Unterlassung der Verbrechensanzeige (echte Unterlassung) 16
Unterlassen der Verbrechensanzeige unter besonderen Umständen (unechtes Unterlassen) 16

D. Die Nichtanzeige geplanter Straftaten als Delikt des allgemeinen Strafrechtes im einzelnen 20

1. Haupttaten 20

a) Bedrohung der (organisierten) Volksgemeinschaft (des Staates) durch:
1. Hochverrat 21
2. Landesverrat 23
3. Wehrmittelbeschädigung 25
4. Gemeingefährliche Verbrechen (einschl. Sprengstoffverbrechen) 25
5. Münzverbrechen 27

b) Verstärkter Schutz des einzelnen im Interesse der Volksgemeinschaft
1. Verbrechen wider das Leben 27
2. Raub 29
3. Menschenraub 29

c) Die Festlegung der Haupttaten im neuen Strafrecht . 30

2. Der Täterkreis der Nichtanzeige 31

3. Das Vorhaben 36

4. Notwendigkeit glaubhafter Kenntnis einer Haupttat . . 43
5. Adressat (und Inhalt) der Anzeige 44
a) Behörde 44
b) Wahlweise Behörde oder Bedrohter 46
6. Rechtzeitigkeit der Anzeige 47
7. Das Schuldproblem 49
8. Die Akzessorietät des § 139 50
9. Die Strafe 51
10. Straffreiheit bei anderweitiger Verbrechensverhinderung 53
11. Teilnahme am Delikt der Nichtanzeige 55

Leitsätze:

1. Die Arbeit des deutschen Volkes dient seiner Erhaltung, Sicherung und Förderung. . . . Führung und . . . Volksgenossen, sie alle haben die Pflicht, an der Arbeit und Aufgabenerfüllung ihres Volkes, jeder auf seinem Platz und mit seinen Kräften mitzuwirken. Von der Pflichterfüllung aller hängt das Gelingen der Arbeit der Volksgemeinschaft ab.

Nationalsozialistische Leitsätze, S. 74.

2. Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant. Deutsches Sprichwort.

Die Strafbarkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten unter Berücksichtigung des Kriegsstrafrechts

A. Verbrechensverhütung als Aufgabe

Verbrechensverhütung und -bekämpfung ist vor allem Sache der Behörden. Unter diesen tragen Polizei und Staatsanwaltschaft die Hauptlast und Verantwortung. Aber auch der einzelne Volksgenosse hat in wichtigen Fällen die Pflicht, bei der Verhütung zu helfen; denn der Staat ist nichts Selbständiges, sondern die organisierte Volksgemeinschaft, in der zur nachdrücklichen Verfolgung bestimmter Zwecke bestimmte Behörden eingesetzt sind. Im Sinne dieser Gedanken liegt auch der besondere Rechtsschutz, der den persönlich helfenden Volksgenossen in der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. 12. 1939[1]) gegeben wurde.

Unsere heutige Auffassung hat sich in dieser Hinsicht gegenüber der früher z. B. von Bindung[2]) vertretenen grundlegend geändert. Der Volksgenosse wird nicht polizeilicher Wächter, und sein „Gemeinsinn" wird durch eine Strafdrohung auch nicht gekränkt, sondern es wird nur die im Volksempfinden wurzelnde Meinung[3]) „dies müßte man anzeigen", durch gesetzliche Norm sanktioniert zur Klärung von Zweifeln und als Ansporn für die, die eines solchen bedürfen oder wie es z. B. in der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen heißt, „für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt". Wer nicht mitarbeitet, arbeitet gegen den Staat. Mit Recht trifft ihn die Schärfe des Gesetzes. Wenn John[4]) wegen Auslegungsschwierigkeiten eine solche Bestimmung für unpraktisch hält, ließe sich das bei vielen anderen Paragraphen auch behaupten. Heute sind alle diese Einwände verstummt.

Der enge Zusammenhalt der Volksgemeinschaft begründet nicht nur eine Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen und Not oder Ge-

---

[1]) Vgl. auch Freisler DJ. 1940, 1854.

[2]) Lehrbuch II, S. 671, Anm. 5, und Entwurf S. 114 sowie dort Angegebene, vor allem Hepp, Archiv des Kriminalrechts, 1849, S. 109 (118).

[3]) Zustimmend hier auch Kalck, S. 28.

[4]) Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, 1868, S. 264.

fahr durch Naturkräfte, an die § 330 c StGB. im wesentlichen denkt, sondern auch dann, wenn Volksgenossen oder Gleichgestellte, schließlich der Staat selbst, von Menschen bedroht werden[1]).

In welchem Umfange für jedermann eine Rechtspflicht zur Anzeige besteht, zeigen im allgemeinen Strafrecht die §§ 139 StGB., 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 6. 7. 1884 und 21 der VO. zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933. Sie begründen aber grundsätzlich nicht eine Pflicht zur Anzeige eines bereits praktisch voll ausgeführten Verbrechensvorhabens.

---

[1]) S. auch Köhler a. O., S. 397.

B. Die Geschichte des § 139 StGB.

Constitutio criminalis Carolina.

Das Wesen dieser gesetzlichen Bestimmungen und ihre systemmäßige Wertung wird erst durch ihre Geschichte deutlich. Die Carolina als erste Kodifikation eines Reichsstrafgesetzbuches weist keine Bestimmung auf, die die Anzeigeversäumnis beabsichtigter Verbrechen unter Strafe stellt. Im Gegenteil, es widerspricht fast dem Geiste der Carolina, eine solche zu fordern. Die Aufgabe der Obrigkeit wurde darin gesehen, die Untat auf Verlangen zu sühnen, aber nicht schon von vornherein zu verhüten[1]). Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter.

Der Prozeß war Akkusationsprozeß. Von Amts wegen ging man nur ausnahmsweise vor. Die Klage war grundsätzlich Privatklage[2]).

Die Gesetzgebung der Einzelstaaten folgt dem Beispiel der Constitutio criminalis Carolina und kennt, von der Tiroler Landesordnung[3]) abgesehen (1532), kaum eine Strafdrohung für die Nichtanzeige beabsichtigter Verbrechen. Dort wird allerdings derjenige, der von einem geplanten Aufruhr Kenntnis hat und keine Anzeige erstattet, wie der Täter bestraft[4]).

Es ist aber nicht gesagt, daß in jener Zeit Mitwisser stets straffrei ausgegangen sind. Die Literatur erwähnt die Strafbarkeit der Mitwisserschaft, jedoch meist nur dann, wenn Amt, Beruf, elterliche oder herrschaftliche Gewalt noch eine besondere Aufsichtspflicht begründen[5]). Die Strafe war im Zusammenhang mit der Auffassung der Mitwisserschaft als Teilnahme eine der Haupttat entsprechende, wenn auch wohl meist geringere, Ermessensstrafe (Poena arbitraria).

Für die tatsächliche Bestrafung der Mitwisserschaft schon vorher, wenn auch wahrscheinlich nur in besonders schweren Fällen, spricht ebenfalls die Aufnahme der Tatbestände strafbarer Nicht-

---

[1]) Wenn es immerhin auch schon als Verhütungsmaßnahme eine Art Sicherungsverwahrung gab, Art. 176, 195 CCC.

[2]) Art. 11 CCC.

[3]) Buch 9, Tit. 17.

[4]) Vgl. heute § 60 MStGB., wo dem Mitwisser des Kriegsverrates Mittäterstrafe droht.

[5]) Vgl. Heimberger a. O. S. 405.

anzeige im Preußischen Landrecht von 1721 in Verbindung mit Hochverrat, Meuchel- und Giftmord.

Mit dem vollständigen Durchsetzen des allein staatlichen Strafanspruches lag es nahe, alles zu fördern, was zur Verwirklichung desselben dienen konnte. Die Arbeit des Staatsapparates nahm damit wesentlich zu, und der nächste Schritt ging dahin, sie durch Unrechtsverhütung einzuschränken. Die Rechtslehre unterbaute dieses Streben theoretisch, der Gesetzgeber gab ihm in Geboten Ausdruck.

Codex juris criminalis.

Der bayrische Codex juris criminalis von 1751 kennt weitergehend schon eine allgemeine Strafdrohung für Nichthinderung und Nichtanzeige im Hinblick auf die Gruppe der „malefizischen Verbrechen". Kreittmayr gibt dem Rechtsgefühl, aus dem diese Bestimmung geschaffen wurde, Ausdruck[1]): „Es lauft gegen das natürliche Recht, daß man den Schaden, wo man kann, von anderen nicht abzuwenden und zu hindern sucht." Dieser Gedanke entspricht auch unserer heutigen Auffassung. K. zieht aber daraus sehr weitgehende Folgerungen. In dem von ihm verfaßten Gesetz macht er den Mitwisser geradezu zum Hilfspolizisten, der „auch sonst noch zu hindern sucht"[2]).

Regelungen dieser Art entsprechen dem Wesen des absoluten Polizeistaates, der mit seinen Regelungen möglichst das ganze Leben der Untertanen sorgend, auf ihre Wohlfahrt bedacht, begleiten will. Da die Durchführung einer so ausgeprägten Ordnungs- und Ueberwachungstätigkeit nicht ohne unverhältnismäßige Kosten von Beamten erreicht werden kann, ist er auf Heranziehung aller zur Mithilfe angewiesen. Gemildert wird diese Verpflichtung dadurch, daß ihre Erfüllung nur dann verlangt wird, wenn sie „ohne besorglicher Gefahr und Ungelegenheit"[3]) leicht hätte getan werden können.

Ein besonders schwerer Fall, der darum auch mit geschärfter Ermessensstrafe belegt wird, wird darin gesehen, daß ein Beamter seine beruflichen Pflichten durch Begehen dieses Deliktes gleichzeitig verletzt. — Viel weitgehender als heute und auch über die damalige allgemeine Pflicht hinaus ist das Verlangen des rücksichtslosen Einsatzes[4]) bei Verhinderung des Hochverrates nicht nur durch Anzeige, sondern auch durch eigene Tat; „denn da weicht der Privatnutz dem Nutzen des gemeinen Wesens aus"[5]).

---

[1]) Anmerkungen zum Codex juris criminalis 12. Cap. § 2 Litt. a.
[2]) 6. Buch, Tit. 5 Art. 6 § 4; desgl. Tit. 6 Art. 3 § 9 und Art. 4 § 8.
[3]) A. O. 1. Teil 12. Kapitel § 2. Aehnlich noch heute das Oesterreichische StGB. §§ 60 u. 212.
[4]) Kapitel 8 § 3.
[5]) Anmerkungen zum C. i. c. 12. Kapitel § 2 Litt. a.

Theresiana.

Die Theresiana verpflichtet in gleicher Weise zur Anzeige und Hinderung bei allen gemeinschädlichen Uebeln, „wenn es in seiner Macht steht zu verhindern oder ... anzuzeigen“[1]), ja, das bloße Wissen um jegliche geplante „Missetat“ macht bereits straffällig (§ 13). Auch hier wird die Mitwisserschaft bei der Teilnahme abgehandelt. Der Grund dieser Eingliederung ist wohl darin zu suchen, daß der Gedanke mit anklingt, der Mitwisser sei Mitverursacher, zwar nicht der Tat als solcher, wohl aber des späteren Anlaufens des Staatsapparates infolge seines Unterlassens, wie es der Verbrecher selbst durch sein Tätigwerden veranlaßt[2]).

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten.

Der Geist des absoluten Polizeistaates trägt auch das Strafrecht im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. Nachdem schon im § 1 II 20 zum Ausdruck kommt, daß „eine jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke muß Laster und Verbrechen bei seinen Untertanen zu verhüten ernstlich beflissen sein“, sagt § 80, der unter dem Abschnitt „Teilnahme an den Verbrechen anderer“ steht, „wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staates, oder L e b e n , Gesundheit, Ehre oder V e r m ö g e n eines Menschen einer e r h e b l i c h e n Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Verbrechen gerichtet ist, zu v e r h i n d e r n“.

Als geschützte Rechtsgüter finden wir neben solchen des § 139 StGB. auch noch Gesundheit, Ehre und Vermögen allgemein. Diese Regelung erscheint vor allem dadurch zu weitgehend, daß es in § 81 heißt: „Fehlt es ihm an der Zeit und Gelegenheit das Verbrechen durch obrigkeitliche Hilfe oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabei Gefahr läuft, zu hintertreiben, so muß er s e l b s t , soweit o h n e seine oder eines Dritten b e t r ä c h t l i c h e Gefahr geschehen kann, dasselbe zu h i n t e r t r e i b e n bemüht sein.“ Eine solche Bestimmung wäre jetzt zudem auch schon deshalb unzeitgemäß, weil die Benachrichtigung der „Obrigkeit“ oder des Bedrohten bei den heutigen Verkehrs- und Nachrichtenmitteln wohl in den allermeisten Fällen erfolgen könnte.

§ 82 begründet dann neben einer Schadensersatzpflicht die Möglichkeit, „nach Verhältnis seiner Bosheit oder F a h r l ä s s i g k e i t“ zu strafen.

---

[1]) Art. 3 § 14.

[2]) Vgl. hierzu auch Binding und Blume, Tatbestandskomplemente, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 73, Breslau 1906.

Neben der vorausgeschickten allgemeinen Regelung finden sich dann auch noch zahlreiche weitere besondere Vorschriften dieser Art. So sind die Verbrechen gegen den Staat, von dem neuen Tatbestande der Wehrmittelbeschädigung abgesehen, fast schon im gleichen Umfange anzeigepflichtig.

§ 97 II 20 ALR.[1]) droht dem Mitwisser eines Hochverrats „zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe" an. Bemerkenswert ist (§ 98), „selbst Aeltern, Kinder und Ehegatten sind, bei gleicher Strafe, die Ausführung eines solchen Verbrechens, so viel an ihnen ist, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wissenschaft zu hindern verpflichtet".

Die Bestimmung gleicht unserem heutigen Recht, das eine ähnliche Anzeigeregelung allgemein, wenn auch nicht ausdrücklich für diesen Personenkreis enthält.

Der gleich großen Gefahr des Landesverrates (I. Klasse) entspricht § 104 II 20 mit einer gleichen Norm. Hervorzuheben ist (§ 105), daß selbst bei vorheriger Entdeckung oder völliger Verhinderung des Erfolges hier strenge Strafe angedroht wird, wenn die Anzeige unterblieben ist. — Bei den minder wichtigen Verratsangelegenheiten (II. Klasse) bewendet es bei der allgemeinen Regelung (§§ 80 bis 82; 117), wenn auch eine Strafschärfung eintritt.

Auch die Anzeigepflicht für Münzdelikte fehlt nicht. Im 7. Abschnitt „von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staates" heißt es: „wem falsche Münzsorten zu Händen kommen oder wer sonst von deren Umlaufe zuverlässige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden".

Sind schon alle Untertanen soweit zur Mitarbeit verpflichtet, so erst recht die Beamten (§§ 131, 132). § 344 II 20 legt für sie die Haftpflicht gegenüber Staat und Privatpersonen fest, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Anzeige oder Bestrafung Untergebener mit Bezug auf begangene Taten verabsäumen. Die Strafe ist verschieden je nachdem, ob Trägheit oder Leichtsinn (§ 345) oder aber „wissentliche und vorsätzliche Duldung" (§ 346) zur Nichtanzeige führten. Einmal droht nur Geldstrafe, höchstens Degradation, andernfalls erfolgt gleiche Bestrafung wie beim Untergebenen[2]).

Der preußischen Staatsraison unterliegen aber nicht nur Beamte und die Untertanen allgemein, in besonderen Fällen müssen nicht

---

[1]) „Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit bald möglichst Anzeige davon zu machen unterläßt, hat ... verwirkt. (§ 80, 81, 82.)"

[2]) In diesem Zusammenhange sei auf die Aehnlichkeit mit § 147 a MStGB. hingewiesen, wo aber kein entsprechend hohes Strafmaß angegeben ist. Im übrigen ist § 346 StGB. vergleichbar.

nur selbst Eltern und Kinder diese höher schätzen als verwandtschaftliche Bindungen, sogar die Diener der Kirche werden ihr voll untergeordnet. Das Amts- und Beichtgeheimnis wurde in dieser Hinsicht als nicht vorhanden angesehen. § 82 II 11, der dieses anordnet, enthält geradezu eine Darlegung des Zweckes der Anzeigepflicht überhaupt. Das Gesetz sagt: „Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses notwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines solchen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen."

Entsprechend den Bestimmungen für die Geistlichen sind die für Aerzte, Wundärzte und Hebammen, da sie „ohne Officianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind" (§ 506). „Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihilfe der Obrigkeit nicht verhindern können, so sind sie als Teilnehmer daran verantwortlich (§§ 80, 81, 82)." Im § 505 sind die Verbrechen von der ärztlichen Schweigepflicht dieser Personen noch besonders ausgenommen. Die Einschränkung, daß sie aber nur dann zur Anzeige verpflichtet sind, wenn sie mit eigenen Mitteln nicht mehr auskommen, daß sie also erst einmal selbst Polizei sein dürfen, ist beachtlich.

„Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Ortes sind schuldig", auf ihrem Gebiete gröbsten Eigennutz und Betrug zu verhüten, indem sie „die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts dem Richter bei 100 Dukaten fiskalischer Strafe anzuzeigen" haben (§ 1480 II 20). Ebenso wie für die letztangeführten Fälle hat sich die Anzeigepflicht nicht für das Vorhaben der Desertion (§ 476 ff II 20 ALR.) im allgemeinen Strafrecht erhalten[1]).

Spätere Landesgesetze.

Josef II. schraubt, als Anhänger der Aufklärung weitgehender Verpflichtung des einzelnen zur polizeilichen Hilfeleistung abhold, in seinem StGB. (1787) die Anzeigepflicht auf die Tatbestände des Landesverrates und des Aufruhrs als besonders gefahrvolle Verbrechen zurück, bei denen aus diesem Grunde ausnahmsweise auch eine bloße Mitwisserschaft bestraft wird. Die systematische Eingliederung ist die gleiche wie vorher. Schon 1803 kehrt man aber zur alten Regelung zurück.

Von Württemberg abgesehen, wo anklingende Bestimmungen wahrscheinlich unter französischem Einfluß wieder gestrichen wurden[2]), zeigen die nachfolgenden StGB. der deutschen Einzelstaaten sämtlich Strafen für die Nichtanzeige, wenn die Regelung im einzel-

[1]) Vgl. dagegen § 77 MStBG.
[2]) Artikel 93, durch Gesetz vom 13. 8. 1849 Art. 16.

nen auch sehr verschieden und in unterschiedlicher Technik durchgeführt ist. Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, daß im wesentlichen nur die schwersten Delikte der Anzeigepflicht unterliegen, wie z. B. Hoch- und Landesverrat und daß auch von den Beamten auf Grund ihrer Treupflicht wieder weitergehend Anzeige verlangt wurde.

Im Gegensatz zum ALR. (§ 82 II 11) entbindet Baden die Geistlichen von der Verhütungspflicht insoweit sie ihre Kenntnis auf das Beichtgeheimnis gründen und läßt sie somit im übrigen stillschweigend bestehen. Hannover sagt ausdrücklich, daß ihr auf jede sonstige Weise nachzukommen sei[1]).

Die Anzeige muß entweder an die Obrigkeit oder an den Bedrohten gehen, falls sie nicht durch Anwendung eigener Mittel, wie sie auch das ALR. zuläßt und teilweise sogar fordert, überflüssig gemacht werden konnte.

Wie schon im bayrischen StGB. von 1751 wird grundsätzlich die Erfüllung der Verhütungspflicht nur verlangt, wenn ihr ohne eigene oder der Angehörigen Gefahr nachgekommen werden kann. Auf die bemerkenswerte, davon abweichende Regelung des § 98 II 20 ALR. und § 3 Kap. 8 (Hochverrat) des bayrischen StGB. von 1751 sei in diesem Zusammenhange nochmals verwiesen.

Zum Problem des Versuches bzw. der Vollendung als Bedingung der Strafbarkeit äußern sich nur die Gesetzbücher Braunschweigs und Badens. Sie verlangen mindestens einen Anfang der Ausführung, also Versuch, doch ist wohl Heimbergers Ansicht[2]) beizupflichten, daß die anderen Gesetzbücher Vollendung oder Versuch stillschweigend voraussetzen, da die systematische Eingliederung bei der Teilnahme allgemein darauf schließen läßt; denn nur die Teilnahme an einer strafbaren Handlung wurde bestraft, und eine solche liegt nur vor, wenn sie mindestens ins Stadium des Versuches gelangt ist. Für das ALR. folgt dies zum Beispiel auch argumentum e contrario aus § 105 II 20; denn, da dort die Strafung des nichtbegangenen oder doch völlig verhinderten Deliktes ausdrücklich bestimmt wird, ist zu schließen, daß in anderen Fällen gleicher Art die Nichtanzeige straflos blieb. Die nahe Verwandtschaft von Mitwisserschaft und Begünstigung kommt meist durch ihre unmittelbar im Anschluß an diese erfolgende Behandlung zum Ausdruck. Bayern und Oldenburg zählen das Delikt zur Beihilfe[3]).

Die Strafe entspricht meist der Strafe der Haupttat insofern, als sie nach der Schwere derselben geringer oder höher ist. Im Gegen-

---

[1]) Vgl. Heimberger a. O. S. 408.

[2]) A. O. S. 409.

[3]) Bayern im StGB. von 1813, Art. 78, Oldenburg im StGB. von 1814, Art. 84.

satz zu den strengen Strafen des ALR. drohen die späteren einzelstaatlichen Gesetzbücher meist nur mit Geld- und kleineren Gefängnisstrafen.

Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851.

1851 wurde in Preußen der Titel II 20 ALR. durch ein neues StGB. ersetzt. In verschiedenen Entwürfen waren dem liberalen Zeitgeist entsprechend, der den einzelnen möglichst wenig mit Aufgaben allgemeiner Art befassen wollte, die umfangreichen Pflichten des ALR. mehr und mehr abgebaut worden. § 39 des Preußischen StGB. von 1851 ist seinem Sinne nach fast schon der § 139 a. F. des Reichsstrafgesetzbuches. Während er im allgemeinen Teil Platz gefunden hatte, stand die Strafdrohung gegen Nichtanzeige des Vorhabens einer Desertation (§ 112) im besonderen Teil. § 139 lautet: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält, und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden.“ In straffer Zusammenfassung werden die erhaltenbleibenden Nichtanzeigetatbestände in einen Hauptparagraphen gepreßt.

Damit war die Ehre als einziges Rechtsgut völlig vom Katalog der durch die besondere Verhütungsforderung geschützten Rechtsgüter abgesetzt. Ist die Ehre auch das höchste Rechtsgut des einzelnen, so verdient sie doch nicht vom Interesse des Volksganzen aus den gleichen Schutz, wie die übrigen aufgeführten Rechtsgüter.

Von den Delikten wider das Leben und die Gesundheit[1]) werden von diesem Wortlaut vor allem nur die gegen das Leben aber nicht im gleichen Umfange erfaßt, wie in § 80 II 20 ALR. Das Vermögen ist nur noch gegen Raub besonders gesichert. Die Grenzen der Zeit, zu welcher die Erfüllung der Anzeigepflicht erzwungen werden kann, sind eingeengt. Die eigene Initiative bei der Verhütung ist wenigstens als Pflicht voll ausgeschaltet. Die Zurückdrängung des Gefährdungsgedankens durch Einfügen der absoluten Bedingung der Strafbarkeit ist neben der Beschränkung der anzeigepflichtigen Delikte, die gegen das Leben gerichtet sind, besonders herauszuheben.

---

[1]) Gesundheit bei § 251 (Raub mit Marterung) mitgeschützt.

Dem Sinne nach unverändert, im Wortlaut fast gleich, erscheint die Bestimmung wieder als letzter Paragraph (45) im Abschnitt „von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, und von der Begünstigung" im Entwurfe eines StGB. für den Norddeutschen Bund vom Juli 1869, welchem das Preußische StGB. von 1851, „als das für diesen Zweck geeignetste"[1]) zugrunde lag. In den Motiven heißt es auch nur, daß die Bestimmung des § 39 Preußisches StGB. beibehalten wurde „wie auch die meisten neueren Strafgesetzbücher ähnliche Vorschriften für notwendig erachtet haben"[2]).

Die vom Bundesrate eingesetzte Kommission nahm einige für die Bedeutung des § 139 wesentliche Aenderungen vor. Entgegen der Ansicht, die vorher vertreten worden war, zählte sie, in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft[3]), die Mitwisserschaft zu den „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" (§ 137) und verselbständigte das Delikt damit. So lange hatte es als schwächster Akt der Teilnahme (oder Begünstigung) gegolten[4]) (siehe dazu Erörterungen S. 16 ff).

Der Wortlaut des Paragraphen wurde geändert (anders irrtümlich Heimberger a. O. S. 411). Aus „Münzfälschung" wurde „Münzverbrechen" und damit war die Anzeigepflicht hinsichtlich der Münzdelikte auf die Verbrechen beschränkt. Die Streichung der Worte „das Leben von Menschen gefährdenden" brachte ihre Erweiterung auf sämtliche gemeingefährlichen Verbrechen (27. Abschnitt). Unverändert wurde er dann im Reichstag angenommen. Der Antrag Mende[5]) „vor dem Worte ‚unterläßt' zu setzen: „in böswilliger Absicht" war abgelehnt worden. Wäre ihm stattgegeben worden, hätte er hier zu einer eindeutigen Beschränkung der Schuld auf den Vorsatz geführt.

Unter dem 2. 7. 1936 wurde § 139 novelliert. Die Strafbarkeit der Mitwisserschaft wurde ausgedehnt:

1. auf den neuen Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung, § 143 a;
2. auf alle Verbrechen wider das Leben.

Damit wurde jeder Streit[6]), ob § 139 auch auf diese letzteren Tatbestände anzuwenden sei, geendet und hier Klarheit geschaffen. Die

---

[1]) Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Juli 1869, S. 2.

[2]) A. O. S. 100.

[3]) Z. B. Binding, Entwurf, S. 114.

[4]) Das preußische StGB. von 1851 zählte die Begünstigung auch zu den Teilnahmetatbeständen.

[5]) Reichstag des Norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1870, Nr. 71 Abänderungsanträge zu Nr. 5 der Drucksachen.

[6]) Plagge, a. O. S. 9 bis 11.

doppelte absolute Bedingung der Strafbarkeit wurde beseitigt. Sie hängt jetzt nicht mehr davon ab, ob die Haupttat strafbar versucht oder vollendet wurde[1]) und ob ihre Verhütung zur Zeit als Kenntnis davon erlangt wurde, noch objektiv möglich war[2]). Bedeutungsvoll ist die Anfügung des zweiten Absatzes durch die Vermehrung der Strafmöglichkeiten bis zur Todesstrafe für besonders schwere Fälle.

[1]) Als Beispiel für die unsinnigen Folgen dieser Bedingung vgl. DStR. N. F. 3 S. 178. (Der Haupttäter hegte einen Mordplan. Seine Tat wird dann jedoch als Totschlag gewürdigt, wodurch die Strafbarkeit des Mitwissers entfällt.) Die zweite Bedingung war dagegen verhältnismäßig bedeutungslos, vgl. Amtl. Begründung JW. 1936, 996 (997). Beide Bedingungen fehlten im § 13 Sprengstoff-Ges. von Anfang an.

[2]) Vgl. dagegen die §§ 60, 77, 104 MStGB.; die diese Bedingungen noch aufweisen.

C. Die Nichtanzeige von Verbrechen als Unterlassungsdelikt

Die reine Unterlassung der Verbrechensanzeige (echte Unterlassung).

Ihrem Aufbau nach kennzeichnet sich die strafbare Mitwisserschaft als ein echtes Unterlassungsdelikt. Das Gesetz verlangt ein Tun und stellt das Nichthandeln unter Strafe.

Es fragt sich, ob die Möglichkeit besteht, daß jemand über § 139 ein unechtes Unterlassungsdelikt begehen kann (z. B. Mord, Hochverrat, Brandstiftung). Dem einfachen Mitwisser fehlt jedoch schon der Täterwille. Wollte man nach dem Satze, Ursachenzusammenhang liegt vor, wenn das gebotene Tun nicht hinzugedacht werden könnte, ohne daß damit der Erfolg entfiele (RGSt. 63.393), die Kausalität bejahen, bliebe das Problem der Rechtswidrigkeit zu untersuchen. Rechtswidrigkeit kann nur dann vorliegen, wenn sie durch eine Handlungspflicht begründet wird (RGSt. 63.393). Diese ist im § 139 zwar festgelegt, aber ausschließlich in Richtung der Anzeige. Eine allgemeine Hinderungspflicht wie früher, besteht nicht. Häufig wird aber aus anderen Gründen eine Rechtspflicht zum Handeln gegeben sein (vgl. zum Beispiel DStR. NF. 3 S. 178).

Eine nicht rechtswidrige Unterlassung kann nie strafbar sein, selbst wenn sie kausal ist. Der die Anzeige Unterlassende kann, wenn überhaupt, so doch nur als Teilnehmer in Frage kommen; denn Nebentäterschaft kann nicht vorliegen, weil der Mitwisser weiß, daß ein anderer tätig wird oder untätig verharrt. Mittäterschaft scheidet aus, da ein bloßes Unterlassen der Anzeige nie ein gemeinschaftliches Ausführen sein kann. Der Haupttäter weiß nichts vom Unterlassenden. Die Gemeinschaft setzt aber ein gegenseitiges Wissen voneinander voraus, ein bewußtes und gewolltes Zusammenarbeiten. Anstiftung kann nicht vorliegen, da der Unterlassende gar nicht auf den Täter einwirkt, außerdem ja überhaupt schon ein „Vorhaben" da sein muß.

Es bliebe also allein die Beihilfe übrig, doch auch diese entfällt, obwohl sie durch das Fernhalten von Hindernissen als geleistet angesehen werden könnte (RGSt. 72.20 (22)); denn § 139 StGB. ist bei reiner Unterlassung Sondervorschrift gegenüber § 49 StGB. (RGSt. 73.52 (55)) in dem Sinne, daß über „Anzeige" hinaus eine

Hinderungspflicht nicht besteht. „Beihilfe kann beim Vorliegen der sonstigen Merkmale durch Unterlassen begangen werden, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln gegeben ist“[1]). Kohlrausch hält diesen Standpunkt scheinbar für bedenklich sowohl im Hinblick auf die Anzeigepflicht des § 139 wie auch auf die vom Reichsgericht ausdrücklich erwähnte Hilfspflicht aus § 330 c (a. O. S. 13). Es sei aber betont, daß das Reichsgericht nur „kann“ sagt. Allgemein darf das von einer reinen Anzeigeunterlassung nicht behauptet werden, da hierin Rückkehr zu der früher in der Rechtswelt vertretenen Ansicht, daß Mitwisserschaft ein Teilnahmedelikt sei, zu erblicken wäre. Gerade hiervon aber hat sich der Gesetzgeber durch die Umstellung der Bestimmung in den besonderen Teil abgewendet. Solange die Norm weiter an der bisherigen Stelle in der alten Form bestehen bleibt, können durch ihre Verletzung bei reiner Unterlassung keine unechten Unterlassungsdelikte begangen werden[2]).

Der Gesetzgeber bezweckt mit § 139 Verbrechensverhütung. Dadurch, daß er das Mitteilen eines Wissens um andere als die bezeichneten Verbrechen nicht unter Strafe gestellt hat, wird ausdrücklich gezeigt, daß in solchen Fällen keine strafbare Handlung in der Nichtanzeige zu sehen ist, eine solche also auch nicht als „unechtes“ Unterlassungsdelikt bestraft werden soll. Für die Verstöße gegen § 139 selbst folgt aber, daß auch sie in der angegebenen Weise und nur bei besonderen Umständen als unechte Unterlassungsdelikte zu strafen sind. Niethammer (a. O. S. 457) sieht in der Vorschrift überhaupt keine Schranke, sondern einen Wegweiser auf das Bestehen einer allgemeinen Rechtspflicht hin. Nach ihm ist allein der Wille des Unterlassenden maßgebend. Bejaht er die Tat innerlich, wird er Teilnehmer, andernfalls verletzt er nur das bestehende Gebot. Die von Niethammer geforderte Bestrafung der Gesinnung ohne sonst die äußeren Umstände zu berücksichtigen, geht zu weit. Derjenige, der nur zufällig von einer fremden Tat etwas erfährt, kann seiner Gesinnung wegen nicht wie ein Teilnehmer behandelt werden, denn er ist von sich aus noch nicht tätig geworden, er hat nicht durch einen besonderen Willensakt eine Schranke in sich beiseite stoßen müssen, wie der Haupttäter, und seine Untätigkeit hat diesen nicht beeinflußt, trifft dies zu, müßte man allerdings wie nachstehend ausgeführt wird, von Beihilfe sprechen. — Hinsichtlich des § 139 dürfte der Streit aber zur Zeit praktisch müßig sein, da die Strafe, dank des neuen Absatz 2, durchaus der Schwere der Tat angepaßt werden kann und nichts im Wege steht, die vorher betrachteten Fälle gegebenenfalls als besonders schwere anzusehen, womit der Tatförderungswille seine Sühne fände.

---

[1]) RGSt. 71, 187 (189); 53, 108 (ähnlich).

[2]) Vgl. auch Kohlrausch in ZStW. 57, 431.

Unterlassen der Verbrechensanzeige unter besonderen Umständen (unechtes Unterlassen).

Das Unterlassen einer Vorhabensanzeige kann dagegen wohl als Beihilfe strafbar sein, wenn es bereits vor Begehen der Tat zugesichert worden war und der Verbrecher dadurch eine größere Sicherheit gewann (RGSt. 27.158). § 257 Abs. 3 schreibt diese Bestrafung ausdrücklich vor.

Auch als Mittäterschaft[1]) kann sich die unterlassene Anzeige darstellen, wenn zwischen Haupttäter und Nichtanzeigendem weitere Beziehungen bestehen. Man denke an den Fall, daß eine Mutter ihr Kind verhungern läßt, der Untermieter aber dabei äußert: „Auch ich bin ganz damit einverstanden, daß der Schreihals fortkommt, Sie geben ihm nichts zu essen, ich zeige nicht an." Jeder Beteiligte will dann den ganzen Erfolg der Straftat als eigenen verursachen, jedoch auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses und mit vereinten Kräften. Jeder vervollständigt als mittelbarer Täter seine Tätigkeit durch die des Genossen und läßt sich dessen als eigene zurechnen (RGSt. 66.240; 66.71 (74)[2]). Es reicht aus, daß seine persönliche Tätigkeit oder Untätigkeit sich als Beihilfehandlung darstellt. Das Entscheidende ist hier, daß der gleichgerichtete Wille nach außen auch dem Haupttäter gegenüber hervortrat.

Durch die Ausdehnung des Vorhabensbegriffes (siehe Seite 36 ff) auf bereits strafbare Handlungen des Haupttäters ergibt sich die Notwendigkeit, den Zusammenhang von Nichtanzeige und Begünstigung zu klären. Das Reichsgericht spricht aus: „Durch Unterlassung von Handlungen, zu deren Vornahme eine rechtliche Verpflichtung besteht, kann dem Täter eines Verbrechens oder Vergehens Beistand geleistet und demgemäß nach Vollendung der Tat Begünstigung begangen werden, wenn solche Handlungen in der Absicht unterlassen werden, den Täter der Bestrafung zu entziehen" (RGSt. 53. 108). Die rechtliche Verpflichtung begründet im Reichsgerichtsurteil die Amtspflicht, in diesen Untersuchungen wäre sie auf die allgemeine, durch den § 139 aufgestellte Pflicht zu stützen. Es muß aber betont werden, daß Begünstigung ein Delikt ist, das nach der Haupttat begangen wird. Eine Anzeigepflicht nach begangener Tat besteht, wie schon eingangs festgestellt, grundsätzlich nicht. Begünstigung durch Nichtanzeige wäre also auch nur so lange denkbar, wie das Vorhaben abrollt. — Es käme allein auf den subjektiven Tatbestand (Absicht) an, ob in den genannten Fällen § 139 für sich oder auch noch § 257 verwendbar wäre. Für die Begünstigung gilt

---

[1]) Siehe auch Köhler a. O. 407; Anstiftung, die Köhler auch für möglich hält, können wir uns allerdings (auch nicht durch Schweigeversprechen) durch Unterlassen vorgenommen denken.

[2]) Siehe auch JW. 1933, 2395[12].

aber in dieser Hinsicht, was für die Beihilfe gesagt wurde. Selbst bei Berücksichtigung des Motives der unterlassenen Anzeige darf nicht über den Willen des Gesetzgebers hinweggeschritten werden, die unterlassene Verbrechensanzeige als delictum sui generis zu behandeln. Doch selbst dann, wenn ein Tatbestand hier den andern nicht ausschlösse, stünden beide ja in Idealkonkurrenz und die Bestrafung müßte aus § 139 erfolgen, da dort die schwerste Strafe angedroht wird. Realkonkurrenz wäre nicht möglich, da nach den gemachten Ausführungen nur beide Verstöße gleichzeitig, aber nicht nacheinander vorkommen könnten. Gänzlich abwegig wäre, zu sagen, daß bei Vorliegen von Begünstigung die Nichtanzeige als Delikt ausgeschlossen sei; denn es ergäbe sich dann das unmögliche Bild, daß die Nichtanzeige des Vorhabens in einem früheren Stadium desselben härter bestraft werden könnte, als wenn schon nach einer strafbaren Handlung der Pflicht nicht nachgekommen worden wäre, obwohl für seine Glaubhaftigkeit hierin eine Bestätigung läge. Die zutreffende Feststellung Bindings[1]), „die r e i n e Unterlassung kann weder als Beihilfe noch als Begünstigung zur Bestrafung gebracht werden", wäre noch dahin zu ergänzen, daß auch die bloße innere Einstellung des Unterlassenden nicht zu berücksichtigen ist[2]).

[1]) Lehrbuch II S. 671.

[2]) Anderer Ansicht Schaffstein a. O. S. 192, Anm. 37, der z. B. die Verletzung der völkischen Treupflicht bei der Nichtanzeige eines Landesverrats herausstellt, um zur Strafung des Nichtanzeigenden als Täter zu kommen.

D. Die Nichtanzeige geplanter Straftaten als Delikt des allgemeinen Strafrechts im einzelnen.

1. Haupttaten.

Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant. Dieses Sprichwort bringt allgemeines Rechtsempfinden des Volkes zum Ausdruck. Der § 139 StGB. steht diesem nicht entgegen; denn nicht bei allen möglichen Kleinigkeiten wird die Anzeige gefordert, sondern nur bei besonders schweren Verbrechen, nämlich wenn:

a) die (organisierte) Volksgemeinschaft (Staat) bedroht wird durch:
   1. Hochverrat,
   2. Landesverrat,
   3. Wehrmittelbeschädigung,
   4. Gemeingefährliche Verbrechen (einschließlich Sprengstoffverbrechen),
   5. Münzverbrechen.

b) Der Schutz des einzelnen im Interesse der Volksgemeinschaft besonders notwendig ist[1]):
   1. Verbrechen wider das Leben,
   2. Raub,
   3. Menschenraub.

Bei allen diesen Verbrechen hat jeder Volksgenosse mit gesundem Rechtsempfinden das Gefühl, daß ein Mensch, der sie verüben will, sich schon durch seine Pläne außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat und jedermann verpflichtet ist, zu seiner rechtzeitigen Unschädlichmachung oder doch zur Verhütung der Wirkung des geplanten Verbrechens durch Anzeige beizutragen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint das Odium genommen, das man dieser Bestimmung gegenüber von vornherein empfinden könnte[2]). Hier kommt es auf die Verteidigung des Rechtes, die Verhütung von Unrecht an und nicht auf die Schädigung eines Gegners[3]).

---

[1]) Ueber weitere Ausdehnung des Kataloges s. S. 30 f.
[2]) Heß. a. O. S. 7.
[3]) Vgl. auch Kalck S. 28 f.

a) 1. Hochverrat.

Bei der Auslegung des Begriffes Hochverrat im § 139 StGB. streitet man, ob nur die Tatbestände der §§ 80, 81 StGB. Hochverrat seien oder auch noch die anderen. Das schwerwiegendste Argument war, daß die anderen Verbrechenstatbestände nur hochverräterische Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlungen umschrieben, während in den obengenannten allein von Hochverrat selbst zu sprechen sei[1]). Das Argument wurde früher durch die Erwähnung des Hochverrats als vollendetem Verbrechen in den §§ 80—81 gestützt. Dieser Streit müßte durch die Gesetzesänderung vom 24. 4. 1934 als beendet anzusehen sein. Die neu formulierten Paragraphen können nicht mehr durch solche äußeren Merkmale unterschieden werden. Hinzu kommt die Aenderung des § 139, die die Bedingung der Strafbarkeit beseitigte[2]). Damit entfällt Olshausens Gegengrund[3]), daß nur Hochverrat als begangenes Verbrechen diese Bedingung erfülle.

Heute kann festgestellt werden, daß grundsätzlich den §§ 80 bis 83 und den minderschweren Fällen der §§ 80 bis 82 (§ 84 StGB.) der besondere Verhütungsschutz des § 139 zur Seite steht, da das hochverräterische Unternehmen Hochverrat ist (§ 87 StGB.) und § 85 die §§ 80 bis 83 ausdrücklich als Hochverratstatbestände bezeichnet (für §§ 82 und 83 siehe auch Seite 37 ff). Aber auch § 85 und die minderschweren Fälle des § 83 (§ 84 StGB.) fallen hierunter; denn während durch die Angabe „Münz v e r b r e c h e n", „V e r b r e c h e n wider das Leben" die Vergehen des 8. und 16. Abschnitts des StGB. ausgeschlossen sind, sind die drei ersten Tatbestandsgruppen des § 139 ohne solche Einschränkungen aufgeführt. Ferner erhält aber auch, wenn beim bekannten Haupttäter selbst § 85 vorliegen sollte, was sich stets erst im Laufe der behördlichen Untersuchungen ergeben kann, der Betreffende tatsächlich von einem Vorhaben des Hochverrats Kenntnis[4]), so daß damit ohne weiteres seine Verpflichtung begründet wird, obwohl § 85 nur besondere Hilfstatbestände für bestimmte Fälle f a h r l ä s s i g e r Mitarbeit bei dem genannten Verbrechen enthält[5]). Ebenso ist die Regelung hinsichtlich der minderschweren Fälle (§ 84) des § 83 billig, weil auch dort erst durch richterliches Ermessen auf Grund der angestellten Ermittelung nachträglich festgestellt werden kann, daß solche vorliegen[6]).

[1]) Binding, Lehrbuch II S. 678; von Kalker in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Besonderer Teil S. 143; Frank a. O. § 139 Anm. 1; Leipziger Kommentar Anm. 1 u. a., vgl. auch RGSt. 71, 385 (388).

[2]) Vgl. auch Köhler a. O. S. 398.

[3]) § 139 Anm. Nr. 1 a.

[4]) Siehe auch Lämmle in JW. 1939, 537 (538).

[5]) Die Anwendung des § 2 StGB. erscheint uns entgegen Köhler a. O. S. 398, Anm. 4 nicht notwendig.

[6]) Für Vorliegen der Anzeigepflicht nicht nur bei den Hochverratstatbeständen der §§ 80, 81 auch Dreher, JW. 1936, 84 und Schwarz (§ 139 B).

§ 21[1]) der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 33 schuf für ähnlich gelagerte Fälle bereits vor Bestehen der neuen §§ 85 und 139 StGB. eine Anzeigepflicht. Zudem enthält § 21 noch für weitere Fälle Anzeigepflichten, nämlich wenn glaubhafte Kenntnis vom Vorhandensein eines Druckschriftenvorrats besteht, der durch seinen Inhalt „2. ein Vergehen gegen die Vorschriften über verbotene Vereine[2]) (§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 Reichsgesetzbl. I. S. 548) oder über verbotene Druckschriften[3]) (§ 18 dieser Verordnung) oder 3. eine nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuches oder nach § 15[4]) dieser Verordnung strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet"[5]). Objektive Bedingung der Strafbarkeit ist allerdings, daß die Polizei zu der Zeit der Kenntnisnahme noch nichts von dem Vorhandensein des betreffenden Druckschriftenvorrates weiß, was ja wohl in den meisten Fällen zutreffen dürfte.

Mit der Anzeigepflicht ist eine Ablieferungspflicht gekoppelt. In den Fällen des § 21, Abs. 1 in Verbindung mit § 20, Abs. 1, Nr. 1

---

[1]) § 21 (1). Wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 20 Abs. 1 Nr. 1—3 bezeichneten strafbaren Handlung begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein dieses Druckschriftenvorrats der Behörde noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangten Stücke der Druckschrift hat er unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern. (2) Wer es unterläßt, die Anzeige oder Ablieferung rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (3) Straffrei ist, wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte. Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

[2]) § 5. Wer sich an einem Verein, der wegen eines den §§ 80 bis 83, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt, oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

[3]) § 18. Wer eine auf Grund der §§ 9 oder 11 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Ebenso wird bestraft, wer im Inland eine periodische Druckschrift verbreitet, deren Verbreitung gemäß § 13 verboten ist.

[4]) § 15 (1). Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

[5]) § 20 der Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes.

(Schriften hochverräterischen Inhaltes) ist stets § 139 in Verbindung mit § 85 StGB. verletzt (§ 2 a, I StGB.). Insofern § 139 zutrifft, ist § 21 der Verordnung ausgeschaltet; denn jener ist das neuere Gesetz. Nur wenn in diesem Zusammenhange gegen die Ablieferungspflicht verstoßen wird, kommt § 21 der Verordnung wieder zum Zuge. Lex generalis posterior non derogat legi speciali priori. Das gilt jedoch nur in dieser Hinsicht. Im Blick auf die Anzeigepflicht ist § 139 auch Spezialgesetz.

Die §§ 86 und 87 StGB. enthalten nur nähere Straf-, Verfahrens- und Auslegungsvorschriften.

Der neue § 87 kennzeichnet durch die Einführung des klaren Unternehmensbegriffes die eingetretene Wandlung. Ganz eindeutig sollen der Lebensraum und die Organisation der Volksgemeinschaft möglichst weitgehend geschützt werden. Dem entspricht die Anwendung des § 139 auf alle oben angeführten Hochverratstatbestände.

Hervorzuheben ist, daß die besonders schweren Fälle der Nichtanzeige (§§ 80 bis 84), ebenso auch des weiter unten behandelten Landesverrates (§§ 89 bis 92) und der Wehrmittelbeschädigung (§ 143 a, I, II, Neufassung) dem Kriegsverfahren unterworfen sind, „wenn der Präsident des Reichskriegsgerichts erklärt, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch das Reichskriegsgericht erfordern“[1]).

a) 2. Landesverrat.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs Landesverrat bestand früher keine Unklarheit. Heute gibt das Gesetz im § 88, II StGB. Hinweise, was unter Landesverrat zu verstehen ist, § 92 gibt weitere Fingerzeige. Durch die gegebene Aufstellung wird deutlich, daß § 88 Abs. 2 StGB. nicht d i e Begriffsbestimmung des Landesverrats geben will, sondern nur den Geheimnisverrat definiert. So wird z. B. § 90 f, die Volksverleumdung in § 92 als Verbrechen des Landesverrats erwähnt, ohne daß die Definition des § 88 Abs. 2 auf sie passen dürfte.

Demnach fallen klar unter die Anzeigepflicht das Vorhaben von bzw. die Verstöße gegen die §§ 89 bis 90 a, 90 f bis 92. Es bleibt zu erörtern, ob auch die anderen Straftaten des 1 a-Abschnittes Landesverrat im Sinne des § 139 sind.

Die §§ 93 bis 93 a enthalten wieder nur nähere Bestimmungen über Nebenstrafen und Verfahren. Die §§ 88 und 92 c Begriffsbestimmungen. Auch in diesem Abschnitt bleiben die Vergehenstatbestände[2]) übrig. Teilweise handelt es sich dabei um Antragsdelikte, doch § 90 i, der eindeutig als Landesverrat bezeichnet ist, ist auch ein Antragsdelikt. Hierin kann also kein unterscheidungskräftiges Merkmal gesehen werden, das einen Schluß auf eine Sonderbehand-

[1]) §§ 2 Ziff. 4 e, 14 Ziff. 7 KStVO.

[2]) Anzeigepflicht für diese auch von Köhler, a. O. S. 399 in fast gleichem Umfange bejaht. Desgl. Grau, DJ. 1936, 1004, Schwarz, § 139 Nr. 1 B.

lung dieser Vergehenstatbestände zuließe. § 90 b[1]) ist also zu den anzeigepflichtigen Tatbeständen zu zählen.

§ 90 c[1]) stellt eine typische Vorbereitungshandlung des Landesverrates unter Strafe. Seine Verwirklichung ist schon unter den Begriff „Vorhaben" eines Landesverrates fallend anzusehen. Aber auch das Vorhaben des Deliktes selbst steht unter der Anzeigepflicht. Ist auch der Versuch einer Vorbereitungshandlung, und sei diese auch zum selbständigen Delikt erhoben, nicht möglich (RGSt. 58, 392 [394]), so kann dies hier nicht eingewendet werden; denn schon der Plan des Landesverrats, der in die Außenwelt tritt, ist Vorhaben (vgl. S. 36 ff). Es erfordert nicht, daß mit der Vorbereitung schon begonnen ist. (Schwarz, § 139 Anm. 1.)

Im § 90 d fehlt es an dem Merkmal der „vorsätzlichen Reichsgefährdung", was hier, da es sich um die Gefährdung eines Staatsgeheimnisses handelt, entscheidend ist. Es liegt kein Landesverrat vor, § 90 d scheidet also aus. Dieses ist auch nicht zu bedauern, denn wäre es anders, könnte sich gerade im Anschluß an diese Bestimmung übelstes Denunziantentum entfalten. Aus den gleichen Gründen scheidet § 90 e aus den Betrachtungen aus.

Die Tatsache der Aufführung der §§ 90 d und e[2]) im 1 a-Abschnitt allein läßt sie nicht ohne weiteres zu den Landesverratstatbeständen im Sinne des § 139 gehörig erscheinen. Sie haben mit diesen zwar die besondere Gefährlichkeit gemeinsam, unterscheiden sich jedoch von ihnen durch das Fehlen des verbrecherischen Willens, des Vorsatzes, der als „Vorhaben" allein die Anzeigepflicht des Mitwissers begründet.

In Anwendung der hier und im vorangehenden Abschnitt entwickelten Grundsätze ist auch § 92 a, I, II[3]) den Landesverratstatbeständen zuzuzählen. Vergehen der dort bezeichneten Art verraten eine ebenso gefährliche und volksfeindliche gemeine Gesinnung, wie Landesverrat im eigentlichen Sinne. Durch die Einreihung in die Landesverratstatbestände hat der Gesetzgeber sie diesen gleichgestellt. Die Gleichstellung muß auch für § 139 StGB. gelten. Notfalls wäre dessen Anwendung über § 2 in jedem Falle möglich. Denn daß der Grundgedanke des § 139 getroffen ist, wird durch die Gleichstellung mit den anderen Landesverratstatbeständen bewiesen und wegen der Gefährlichkeit dieser Taten bei Krieg, Kriegsgefahr oder gemeiner Not, verlangt gesundes Volksempfinden Vorhabensanzeige und bei deren Unterlassung Strafe.

---

[1]) Anzeigepflicht für diese auch von Köhler, a. O. S. 399 in fast gleichem Umfange bejaht. Desgleichen Grau, DJ. 1938, 1004, Schwarz, § 139 Nr. 1 B.

[2]) Vgl. auch Köhler a. O. S. 399, der auch noch die Niedrigkeit der Strafe betont.

[3]) A. M. Köhler a. O. S. 399.

§ 92 b[1]) bedroht nur einfache Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsanordnungen, die kein landesverräterisches Vorhaben voraussetzen. Auch die §§ 92 d bis f[1]) schalten deshalb aus.

a) 3. Wehrmittelbeschädigung.

Wehrmittelbeschädigung ist die Ueberschrift des § 143 a[2]), der als einziger Paragraph des StGB. sich mit diesem Tatbestande befaßt, deshalb fällt er eindeutig unter den § 139. Es werden sämtliche Tatbestände des Paragraphen mit Ausnahme des Abs. 4 erfaßt, obwohl die Gefährdung der Wehrmacht in den Absätzen 1 und 2 auch fahrlässig möglich und strafbar ist, denn es wird dort stets ein vorsätzliches Handeln als solches vorausgesetzt.

a) 4. Gemeingefährliche Verbrechen (einschl. Sprengstoffverbrechen).

Klarheit besteht auch bezüglich der Einordnung der gemeingefährlichen Verbrechen und der Verbrechen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. 6. 1884. Sie seien gekennzeichnet als:

1. Brandstiftung (§§ 306 bis 308 StGB.) und Zerstörung einer Sache durch explodierende Stoffe (§ 311 StGB.).

Dabei erscheint es auf den ersten Blick unverständlich, daß das Reichsgericht (56. 95 (96), 43. 342 (344) die Anzeigepflicht nicht auf § 265 StGB. (Versicherungsbetrug) miterstreckt. Doch kommt ja nur mit zum Ausdruck, daß nicht alle Fälle von Versicherungsbetrug als „Brandstiftung" aufzufassen sind; denn die „§§ 306, 308 haben zum Gegenstand die Inbrandsetzung ganz bestimmter Sachen, der Versicherungsbetrug ist auf bestimmte Arten von Gegenständen nicht beschränkt. Er setzt nur voraus, daß sie gegen Feuersgefahr versichert sind"[3]). Deshalb ist aber Idealkonkurrenz zwischen den §§ 306, 308 und § 265 möglich, wenn der Versicherungsbetrug durch Zerstörung der durch die Brandstiftungsparagraphen geschützten Sachen begangen werden soll[3]). Damit greift auch bezüglich des Vorhabens in solchen Fällen § 139 StGB. ein. Sinngemäß gilt für Idealkonkurrenz und Anzeigepflicht das gleiche mit Bezug auf § 315 StGB.[4]).

2. Sprengstoffdelikte gemäß §§ 5, 6 und 7 des Sprengstoffgesetzes.

---

[1]) Vgl. auch Köhler a. O. S. 399, der noch die Niedrigkeit der Strafe betont.

[2]) Neufassung vom 25. 11. 1939 (RGBl. I S. 2319).

[3]) RGSt. 60, 129; vgl. auch G. A. 35, 398 (404).

[4]) Ebenso Kohlrausch a. O. S. 457 Anm. 7.

Diese beiden Tatbestandsgruppen können gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Ziff. 2 oder 1 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 auftreten[1]).

3. Ueberschwemmung (§§ 312, — dieser gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten —, 313 StGB.).
4. Gemeingefährliche Transportgefährdung (§ 315 Abs. 1 StGB.).
5. Vorsätzliche Beschädigung von Wasserbauten u. dgl., durch die eine Körperverletzung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde (§ 321, Abs. 2, StGB.). Trotzdem hier ein Erfolgsdelikt vorliegt, ist das Erkennen des Ausgangs, wenn man von dem Vorhaben des Verbrechens erfährt, möglich; denn der Plan kann ja eine schwere Körperverletzung umfassen. Jedenfalls ist dies Bedingung für das Entstehen der Anzeigepflicht.
6. Vorsätzliche Brunnenvergiftung u. dgl. (§ 324 StGB., gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten).

In sinngemäßer Anwendung hat § 139 aber auch für die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933, § 4, II und III (hier nur erste Strafdrohung) be-

---

[1]) § 1. Mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren kann, soweit bisher mildere Strafen angedroht sind, bestraft werden:

1. wer ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt S. 61) begeht;
2. wer ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand setzt oder sprengt (§§ 306—308, 311 des Strafgesetzbuchs) oder wer eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begeht, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen;
3. wer ein Verbrechen gegen § 229 Abs. 2, §§ 312, 324 des Strafgesetzbuches (Giftbeibringung, Ueberschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung) begeht.

Anmerkung: Fassung gemäß Art. 4 Ziff. 5 des Gesetzes zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935.

---

[2]) (zu S. 27). § 4. Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung

zeichneten Taten Geltung[2]) (die Anm. steht auf S. 26), da sie dort als gemeingefährlich bezeichnet werden. Um die Anzeigepflicht entstehen zu lassen, muß hier aber stets das Bewußtsein ,daß eine gemeine Gefahr verursacht werden kann, beim Mitwisser vorliegen.

a) 5. Münzverbrechen.

An Münzverbrechen gibt es:

1. Fälschung von Geld und gleichgestellten Wertpapieren (§§ 146, 149 StGB.).
2. In Verkehrbringen falschen Geldes und gleichgestellter Wertpapiere (§§ 147, 149 StGB.).

b) 1. Verbrechen wider das Leben.

Die Gruppe umfaßt vor allem die Verbrechen des 16. Abschnittes des StGB.:

1. Mord (§ 211 StGB.),
2. Totschlag[1]) (§§ 212, 214, 215 StGB.),
3. Kindestötung[1]) (§ 217, I. StGB.),
4. Tötung der Leibesfrucht bzw. gewerbsmäßige Beschaffung der Mittel hierzu[1]) nach § 218, IV. StGB.

Die Anzeigepflicht hier als im Gegensatz zum völkischen Rechtsempfinden stehend zu sehen, weil „der normal empfindende instinktiv sucht, sich von schmutzigen Handlungen anderer fernzuhalten“[2]) ist unzutreffend. Die nationalsozialistische Weltanschauung kennt keinen ästhetischen Ekel oder läßt sich zumindest nicht durch ihn

---

auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 RM bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. § 5. Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft: 1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt, oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet.

---

[1]) So auch Köhler a. O. S. 400, desgl. auch für § 221 Abs. 3 StGB.

[2]) Kalck a. O. S. 41.

abhalten, wenn es gilt, gegen den Volkstod an besonders gefährlicher Stelle vorzugehen. Mitleid mit dem Opfer ist nicht gerechtfertigt, da unserer heutigen Auffassung die Verfemung einer unehelichen Mutter, die ihren Schritt verständlich erscheinen ließe, fremd ist.

5. In diesen Abschnitt gehören jetzt auch Verbrechen nach § 5 Ziff. 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat, die sich gegen das Leben des Führers und Reichskanzlers, der Mitglieder und Kommissare der Reichsregierung richten, da sie im Gegensatz zum früheren § 80 StGB. nicht mehr als Hochverrat bezeichnet werden. Die Vorschrift ist auch heute, selbst im Hinblick auf die gleiche Strafe für Versuch und Ausführung, trotz § 4 der VO. gegen Gewaltverbrecher bedeutsam; denn während diese nur die Möglichkeit einer gleichen Behandlung eröffnet, ist sie in der Verordnung zwingend vorgeschrieben. Bemerkenswert ist auch, daß die sonst nach den §§ 49 a und b zu ahndenden Vergehen, Verbrechen wider das Leben werden.

6. Zu erwähnen sind dann noch Verbrechen gegen § 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens[1]) vom 13. 10. 1933, die denen gegen § 5 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat entsprechen. Dieses Gesetz bringt den gleichen Rechtsschutz für einen erweiterten Personenkreis.

8. Aussetzung als Ursache des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 221, III) (vgl. a) 4, Nr. 5 S. 26).

---

[1]) § 1. Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt, oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei oder des Vollzugs von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung betrauten Beamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelms) oder der Schutzstaffeln der NSDAP., einen Amtswalter der NSDAP. oder einen Angehörigen des deutschen Luftsportverbandes aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;

2. Wer es unternimmt, einen Schöffen oder Geschworenen wegen seiner Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener oder einen Zeugen oder Sachverständigen wegen einer von ihm in Erfüllung seiner Zeugen- oder Sachverständigenpflicht gemachten Bekundung zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet...

Mit dieser Ausdehnung der Anzeigepflicht auf alle Verbrechen wider das Leben ist der Standpunkt erreicht, den Plagge[1]) schon 1896 durch Auslegung gewinnen wollte. Die Einbeziehung der Tötung auf Verlangen[2]) ist allerdings selbst beim Wortlaut des § 139 n. F. als zu weitgehend abzulehnen und nicht als Verbrechen anzusehen; denn derjenige, der auf Verlangen tötet, stellt nicht den Tätertyp eines Mörders oder Totschlägers oder eines ähnlichen Verbrechers dar, so daß die Eingliederung der Tat als Vergehen nicht beanstandet werden kann. Die Tat ist nicht (nur) nach dem Erfolg, sondern zu einem wesentlichen Teil auch nach der Gesinnung des Täters zu werten.

b) 2. Raub.

Hinsichtlich des Raubes ist, vom Straßenraub mittels Autofallen[3]) abgesehen, im geltenden Strafrecht noch keine Aenderung eingetreten, die von dort aus ein Hinausgehen über die §§ 249 bis 251 StGB. (einfacher Raub, schwerer Raub und Raub mit Marterung) bei der Anwendung des § 139 StGB. rechtfertigen würde. Nur diese unterlägen demnach der Anzeigepflicht, nicht aber die räuberische Erpressung (§ 255 StGB.)[4]). Doch ist eine so strenge Trennung von Raub und räuberischer Erpressung im Stadium des Vorhabens nicht möglich. Es wird daher der Täter des Unterlassungsdeliktes trotzdem nach § 139 in jedem Falle bestraft werden können, wo das geplante Verbrechen verhütet wird, aber wohl auch dann, wenn schließlich eine räuberische Erpressung zur Ausübung gelangte, oder versucht wurde; denn es wäre widersinnig, daß die Möglichkeit zur Strafe besteht, wenn das Verbrechen noch nicht Wirklichkeit ist, daß sie aber entschwindet, wenn das Verbrechen tatsächlich geschah. Auch die Wertung, die in der Strafe zum Ausdruck kommt, ist ja die gleiche. Damit ist auch hier durch die Aenderung des Gesetzes, die die Bedingung der Strafbarkeit beseitigte, eine Ausweitung eingetreten, die man früher nicht erreichen konnte, weil der Untersuchung der Strafbarkeit immer das vollendete bzw. versuchte Verbrechen zugrunde gelegt werden mußte.

b) 3. Menschenraub.

Der Menschenraub ist im § 234 StGB. vertypt, aber auch der am 22. 6. 1936 eingefügte § 239 a StGB. muß als vom § 139 erfaßt an-

---

[1]) A. O. S. 9—11; für Anzeige dieses Tötungsvorhabens auch Kalck a. O. S. 42.

[2]) § 2 Republikschutzgesetz (1930) umfaßte auch diese. Vgl. dazu Stenglein, Nebengesetze II, S. 881, 2 b.

[3]) Gesetz vom 22. 6. 1938.

[4]) So die herrschende Meinung: Leipziger Kommentar § 139 Nr. 1, Olshausen § 139 Nr. 1 e, Frank § 139, I, dagegen jetzt mit Recht auch Köhler a. O. S. 399 f.

gesehen werden. Das ergibt sich nicht nur aus der Ueberschrift im Reichsgesetzblatt „erpresserischer K i n d e s r a u b", sondern auch aus der Tatsache, daß hier im Gegensatz zum einfachen Muntbruch § 235 Abs. 1 und 2, den man ebenso gelegentlich als Kindesraub zu bezeichnen pflegt, ein Tatbestand vorliegt, der, wie der Muntbruch nach § 235 Abs. 3 als besonders schwerer Fall von Freiheitsberaubung durchaus in Parallele zum Menschenraub gestellt werden kann, so daß notfalls über § 2, § 139, auch auf diese Tatbestände angewendet werden könnte.

c) Die Festlegung der Haupttaten im neuen Strafrecht.

Die Absicht der Festlegung der Anzeigepflicht nur auf besonders schwere Straftaten hat zur Katalogisierung derselben geführt. Diese hat jetzt, wie auch bei der Aufstellung neuer bzw. der Verschärfung alter Tatbestände den Nachteil der Lückenhaftigkeit[1]). So schwankte man zwischen Katalog und allgemeiner Festlegung der Anzeigepflicht für alle Verbrechen nach § 1, I StGB. Der Entwurf 1938[2]) hat sich für die letzte Lösung entschieden. In ihm ist die Aufzählung nur beispielhaft. Mit Recht verlangt er bei allen mit dem Tode oder Zuchthaus bedrohten Straftaten[3]), wenn auch mit verschiedenem Nachdruck, die Anzeige.

Im übrigen hat die Bestimmung ihren Platz bei den Angriffen auf Rechtspflege und Verwaltung gefunden. Auch die anderen Entwürfe

---

[1]) Siehe auch Kalck S. 33 f.

[2]) § 351. Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines mit Tod oder Zuchthaus bedrohten Verbrechens des Hoch- oder Landesverrats, der feindlichen Haltung eines Ausländers, der Wehrmittelbeschädigung, der Geldfälschung, des Mordes oder Totschlags, des Raubes, der Brandstiftung oder einer anderen mit Tod oder mit Zuchthaus bedrohten Straftat des 20. Abschnitts, Anm.: „Brandstiftung und andere gefährliche Handlungen" zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann und es unterläßt, einer Dienststelle des Staates oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Ist die anzuzeigende Tat mit dem Tode bedroht, so kann der Richter auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkennen.

Wer die Anzeige trotz glaubhafter Kenntnis leichtfertig unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft bestraft.

Ist die anzuzeigende Tat noch nicht versucht worden, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von Strafe absehen.

Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, diesen von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, und es sich nicht um eine mit dem Tode bedrohte Tat handelt . . .

[3]) Vgl. auch Kalck S. 31 ff.

sehen in ihrer Verletzung einen Angriff auf die Rechtspflege, ebenso die Denkschrift, anders nur Entwurf 1925 und Entwurf 1927, die sie bei der „Vorbereitung strafbarer Handlungen, Begünstigung, Strafvereitelung" einsetzen wollten. Dies kann seine Rechtfertigung darin finden, daß wenn auch nur beim kleineren, minder bedeutenderen Teil der Straftaten, eine Anzeige auch beim Bedrohten ausreicht, von dieser Seite betrachtet, also nur die öffentliche Sicherheit, wie auch sonst gefährdet ist[1]), ohne daß ein Angriff auf die Rechtspflege gegeben erscheint, ferner auch darin, daß sich die Anzeige wohl vorwiegend auf die Vorbereitung strafbarer Handlungen erstreckt. Mit Recht sehen Entwurf 1925[2]) und Entwurf 1927 das Wesen der Bestimmung „in der Gefährdung der durch das geplante Verbrechen bedrohten Rechtsgüter".

2. Der Täterkreis der Nichtanzeige.

Schon aus dem Sinne der Bestimmung des § 139 ergibt sich eine gewisse Einschränkung. Es wäre widersinnig, das Vorhandensein der Pflicht auch für den Täter und Teilnehmerkreis zu behaupten[3]). Einmal kann man nicht verlangen, daß der Täter oder die Beteiligten sich selbst zur Bestrafung ausliefern, doch wollte man dies selbst, wäre man praktisch keinen Schritt weiter. Durch die Haupttat würde das Vergehen konsumiert. Es würde sich stets als straflose Vortat, Durchgangsdelikt oder straflose Nachtat darstellen. Dem Satz Bindings[4]), „Subsidiär ist das Anzeigegebot den Verletzungsverboten, und subsidiär ist die Strafdrohung wider unterlassene Anzeige bestimmter Verbrechen den Strafdrohungen wider die Teilnahme an diesen", könnte beigepflichtet werden. Hierin liegt kein Widerspruch zu der Behauptung, daß § 139 gegenüber der Teilnahme als Sondernorm anzusprechen ist, wenn es sich darum handelt, die reine Unterlassung von der Beihilfe abzugrenzen. Liegt dagegen wirklich gleichzeitig ein Fall von Beihilfe vor, zeigt sich der subsidiäre Charakter dieser Bestimmung und es werden allein die gesetzlichen Regeln für Beihilfe angewendet. Andererseits will man dem Beteiligten nicht die Aufgabe des Vorhabens für sein Teil dadurch erschweren, daß man dazu zwingt, Anzeige zu erstatten[5]). Noch zuletzt soll die Wirkung der Strafdrohung durch die Lockung der Straffreiheit verstärkt werden und einen Anreiz zur Umkehr und Wiedergutmachung geben.

---

[1]) Vgl. Köhler 1936, 397 DStR.

[2]) Begründung S. 93.

[3]) So auch RGSt. 3, 1 (3); 28, 12 (13); 60, 254 (256); 68, 288.

[4]) Lehrbuch II S. 676; vgl. auch DJ. 1932, 57 zu 16 a.

[5]) RGSt. 60, 254 (256).

Zu untersuchen ist der Grenzfall, daß jemand an dem Verbrechen selbst teilnehmen wollte, dann aber aus irgendwelchen Gründen seine Absicht nicht ausgeführt hat, sei es, weil er im letzten Augenblick Reue zeigte, sei es, weil er durch äußere Umstände gehindert wurde oder es sonst für nicht notwendig hielt, tätig zu werden. Es wäre inkonsequent, den zurücktretenden Haupttäter aus den angegebenen Gründen straffrei zu lassen, dagegen den zurücktretenden Teilnehmer, wenn auch nicht mehr als solchen, so doch aus § 139 zu strafen. Dies gelte für den freiwillig Zurücktretenden. In der Literatur ist das Problem streitig[1]). Binding kann sich nicht vorstellen, „daß der Gesetzgeber den Rücktritt, statt ihn zu erleichtern, durch Bestrafung der Anzeigeversäumnis erschweren will"[2]). Seiner Meinung könnte aber § 46 entgegengehalten werden, der nur den Versuch als solchen straflos läßt und dann § 310, wo bei Brandstiftung nach formal vollendetem Delikt Rücktritt möglich ist und andererseits z. B. eine Strafe wegen Sachbeschädigung nicht ausgeschlossen wird. Es ist aber wohl zu entscheiden, daß keiner von den an der Tat so oder so Beteiligten anzeigepflichtig ist; denn es ergibt sich schon aus dem Wortlaut, der von Kenntniserlangen spricht, daß die Tat eine völlig fremde[3]) sein muß. Man muß es darauf abstellen, ob ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Teilnahme, der Betreffende irgendwie erwogen hat, selbst in diesem Falle verbrecherisch tätig zu werden oder nicht. Mit solchen Erwägungen schließt er sich aus dem Kreis der Anzeigepflichtigen aus. Damit ist für alle Fälle eine klare Abgrenzung geschaffen[4]). Darum ist auch entgegen Bindings[5]) und desgleichen Drosts Ansicht[6]) die Anzeigepflicht für diejenigen zu verneinen, die sich erst an dem Vorhaben beteiligen wollen, diesen Willen aber unausgeführt lassen. (RGSt. 72.20 (23.) Solche Fälle dürften aber meistens auf strafbare Beihilfe hinauslaufen, z. B. wenn das Verbrechen in seiner Vorbereitung gefördert wurde oder das vorangegangene Tun eine Pflicht zum Hindern entstehen ließ. Nur bei völlig wirkungsloser Vorbereitungstätigkeit entfällt, praktisch sicher sehr selten, jede anderweitige strafrechtliche Verantwortung (RGSt. 73.52). Köhler[7]) möchte dies allerdings im Hinblick auf die allgemeine Verhütungstendenz des § 139, die sonst über Gewissenskonflikte hinwegschreitet, bezweifeln. Doch ist unseres Erachtens nicht Ersparen eines Gewissenskonfliktes, sondern Erleichtern des Rücktritts, wie

---

[1]) Dafür Hälschner a. O. S. 286; Frank VI, 2 (mit Einschränkungen); Leipziger Kommentar Anm. 5 a.

[2]) Lehrbuch II, S. 676. Ebenso, sogar weitergehend RGSt. 60, 254 (257).

[3]) JW. 1933, 2395[12]; JW. 1934, 1357[15]; JW. 1935, 2053[18].

[4]) Vgl. auch RGSt. 3, 1 (3) und 60, 254 (257).

[5]) Lehrbuch II, S. 676.

[6]) DJ. 1932, 57 zu 16 a.

[7]) A. O. S. 405, Anm. 34.

schon ausgeführt, eine kriminalpolitische Erwägung, für diese Haltung ausschlaggebend. Auch der nur Teilnahmeverdächtige ist schon von einer Verurteilung aus § 139 StGB. ausgenommen[1]) nach dem Grundsatze, daß der Strafrichter jeden zugunsten des Angeklagten wirkenden Umstand der Tat als vorhanden unterstellen muß, dessen Nichtvorhandensein nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. — Meint nur der Mitwisser, er könne in Teilnahmeverdacht geraten, so ist das unbeachtlich[2]). In diesen Fällen würde demnach eine Lücke der Strafbarkeit klaffen, wenn eine Strafe wegen Beihilfe nicht möglich, da hierfür der Beweis nicht lückenlos genug wäre und andererseits die Verdachtsmomente der Beihilfe schon genügten, um doch die Anzeigepflicht unwirksam zu machen. Im Wege der Wahlfeststellung, § 2 b StGB., kann eine ungerechte Freisprechung allein vermieden werden[3]).

Hieraus ergibt sich auch, daß Betrachtungen über die Straflosigkeit Mitschuldiger, die von dem verbrecherischen Vorhaben rechtzeitig Anzeige erstatten (z. B. §§ 49 b, III; 82, III; 92, III StGB., § 3, II VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939, § 105 MStGB.) im Rahmen dieser Arbeit nicht anzustellen sind; denn dort handelt es sich um Gewinnung von Helfern aus dem Teilnehmerkreis.

Eine Befreiung von der Anzeigepflicht für Hehler und Begünstigende wird von niemand anerkannt. Die Strafbarkeit von Taten, die nicht unmittelbar mit der Haupttat zusammenhängen, führt nicht zum Fortfall der Anzeigepflicht, denn die Rechtsordnung muß verlangen, daß man — wenigstens in der Regel — eher die Sühne für begangenes eigenes Unrecht auf sich nimmt, als tatenlos neues Unrecht von einem Volksgenossen begehen läßt (RGSt. 72.20 (23)). Hier läge kein unverschuldeter Notstand vor (RGSt. 72.19), der die Anzeigepflicht ausschlösse.

In sinngemäßer Anwendung der §§ 160, 161 MStGB. muß der Täterkreis eine Ausweitung erfahren. Er umfaßt dann Deutsche und Ausländer auf dem Kriegsschauplatz, wenn es sich um Landesverrat handelt (§ 160). Nur im besetzten Gebiet sind auch alle übrigen Verbrechen eingeschlossen, wenn deutsche Truppen oder deren Angehörige oder eine auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers eingesetzte Behörde Angriffsobjekte sind.

Dagegen kennt das geltende Recht[4]) keine Einschränkung der Anzeigepflicht etwa hinsichtlich der Zeugnisverweigerungsberechtigten

---

[1]) Vgl. Anm. 3 S. 32.

[2]) Vgl. auch DRZ. 1935 Nr. 366.

[3]) RGSt. 73, 58; vgl. auch Dreher in JW. 1936, 84.

[4]) Vom österreichischen StGB. abgesehen, wo stets die „Angehörigen oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutz stehen", ausgenommen sind (z. B. § 212).

(§§ 52, 53, 55 StPO.), selbst Angehörige und Geistliche sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen. Dies bestätigt die Streichung des § 140 des Regierungsentwurfs für den norddeutschen Bund, der zum Anzeigen des Vorhabens einer Fahnenflucht verpflichtete, mit der Begründung, daß nahe Angehörige, die wohl zumeist von den Plänen Kenntnis haben dürften, nicht zur Anzeige gezwungen werden sollten[1]). Das ALR. nahm diese Taten ausdrücklich von der Schweigepflicht[2]) der Geistlichen, Aerzte und ähnlicher Berufe aus. Heute ergibt sich das gleiche schon aus der Fassung des Schweigepflichtparagraphen (300 StGB.) und der Reichsärzteordnung (§ 13, III) selbst für die letzteren. Geistliche sind nicht erwähnt, doch besteht kein Grund bei ihnen eine Ausnahme zu machen.

Diese Fassung des Gesetzes mag wohl vor allem im Hinblick auf Ehegatten und Verwandte sehr scharf erscheinen, doch ist sie voll gerechtfertigt; denn die Anzeigepflicht umfaßt überwiegend nur so schwere und gefährliche Taten, daß ihre Erfüllung von jedem zu verlangen ist. Wer die bezeichneten Verbrechen begeht oder begehen will, trennt sich damit von der Volksgemeinschaft so, daß er auch seitens seiner Angehörigen keine Schonung verdient und man diesen zumuten kann, in der Kollision der Pflichten zum rechten Ergebnis zu kommen[3]). Ferner wird es durch die Anzeige in vielen Fällen möglich sein, überhaupt die Straffälligkeit des Angehörigen zu vermeiden[4]). Bei bereits eingetretener Strafbarkeit wird stets zu prüfen sein, ob nicht etwa die §§ 52, 54 StGB. einen Nötigungsstand bzw. Notstand als Entschuldigungsgrund anerkennen lassen[5]). Ist es nicht zum Versuch der Haupttat gekommen, so hat der Gesetzgeber bei der Möglichkeit Milde walten zu lassen (§ 139, II. Satz 2) vor allem an die Angehörigen gedacht[6]). In leichteren Fällen, die in Vergehen gegen § 21 der VO. zum Schutz des deutschen Volkes zu erblicken sind — ein Druckschriftenvorrat hochverräterischen Inhalts unterliegt jetzt bereits der Anzeigepflicht aus § 139 StGB. — wird auch allgemein von einer Bestrafung von Verwandten auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwistern abgesehen, wenn sie der ihnen obliegenden Pflicht nicht nachkommen. Auch die Geistlichen werden ebenso bei der Wah-

---

[1]) Stenographische Berichte des Reichstages I 440, 471; Sitzung vom 23. März 1870 (Antrag Fries).

[2]) Geistliche § 82. II. 11, Aerzte und ähnliche § 506 II. 20.

[3]) Vgl. auch das Plakat „Spionage und ihre Abwehr": „Ich weiß, daß sich diese Anzeigepflicht selbst auf meine Familienangehörigen erstreckt."

[4]) RGSt. 2, 57 auch heute noch im wesentlichen zutreffend, siehe auch Wolff a. O. S. 314.

[5]) RGSt. 43, 342; Binding Lehrbuch II S. 677.

[6]) Vgl. Amtliche Begründung, JW. 1936, 996.

rung ihres Berufsgeheimnisses behandelt (§ 21 der VO.)[1]) — Eine Sonderstellung nehmen die gemeingefährlichen Verbrechen ein. Bei ihnen gehört auch sogar der Bedrohte zu den Anzeigepflichtigen, da nicht nur er, sondern wie die Bezeichnung der Delikte schon erkennen läßt, auch die Volksgemeinschaft in Gefahr ist. Dies trifft z. B. auch für den Alleineigentümer und Alleinbewohner eines isolierten Hauses zu[2]) (vgl. auch Seite 44 ff, 47).

Der Täterkreis im neuen StGB.

Mit dem Ausbau der Anzeigepflicht ist der Modifizierung des Täterkreises größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn Entwurf 1938 die Angehörigen von der Pflicht ausnimmt, wenn es sich nicht um mit dem Tode bedrohte Verbrechen handelt, da immerhin ernstliches Bemühen um Abhalten von der Tat bzw. Erfolgsabwendung trotzdem verlangt werden.

Befriedigend ist auch, daß jeder, der den Erfolg auf andere Art, als durch Anzeige abwendet, straflos bleibt und sein Bemühen auch dann anerkannt wird, wenn ihm ein anderes Ereignis in der Bewirkung der Verhütung bei seinem freiwilligen und ernstlichen Bemühen zuvorkommt[3]).

---

[1]) Eine ähnliche Regelung enthielt, wenn auch für schwerere Delikte, § 9, II des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914. Besonders bemerkenswert war auch § 2, II, III Republikschutzgesetz vom 25. 3. 1930.

§ 2. Wer von dem Bestehen einer im § 1 genannten Verbindung oder Verabredung (Anmerkung: die Verbrechen gegen das Leben bezweckt) oder von dem Plane oder dem Vorhaben, eine Person zu töten, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, von dem Bestehen der Verbindung oder Verabredung, von dem Plane oder dem Vorhaben und von den ihm bekanntgewordenen Beteiligten der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, sie von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es zu einer Tötung oder einem Tötungsversuche gekommen ist, die bei rechtzeitiger Erstattung der Anzeige hätten verhindert werden können. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt straffrei, der nicht anzeigt, was ihm bei Ausübung seines Berufes anvertraut worden ist.

[2]) Anderer Ansicht Köhler a. O. S. 405.

[3]) § 351 Abs. 6 des Entwurfs 1938: Straffrei wegen dieser Tat ist auch, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat auf andere Weise als durch Anzeige abwendet. Das gilt auch, wenn sich der Täter freiwillig und ernstlich darum bemüht, aber nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand die Ausführung oder den Erfolg verhindert.

Eine Ausnahme für Geistliche hinsichtlich der Kenntnis, die sie im Beruf erlangen, wäre wohl bei gleicher Regelung zu begrüßen. Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht in vollem Umfang, wie es Entwurf 1935 wollte, kommt dagegen im Interesse des rigorosen Schutzes der Volksgemeinschaft nicht in Frage[1]). Auch Geistliche muß die Schärfe des Gesetzes treffen, wenn sie nicht, wie von ihnen ganz besonders erwartet wird, ihre Pflicht erfüllen.

3. Das Vorhaben.

Es ergibt sich weiter die Frage, wann das verbrecherische Wollen des Haupttäters soweit erstarkt ist, daß von einem Vorhaben gesprochen werden kann und damit die Pflicht zur Anzeige entsteht und, wann sie wieder erlischt. Grundsätzlich ist dabei zu bedenken, daß einerseits möglichst früh schon die Verhütungspflicht einsetzen muß, um, wenn irgendmöglich, die Unrechtsverhütung überhaupt zu erreichen, daß sie andererseits möglichst lange bestehen muß, um schließlich wenigstens den Erfolg der Untat zu verhüten.

Pläne[2]) genügen schon, denn eine größere Gewißheit läßt sich vor Beginn der Vorbereitungshandlungen nie erzielen, da die Verwirklichung der Absichten immer an allerlei Bedingungen geknüpft sein wird (RGSt. 60.254 (255)). Dies hat mit der Ernstlichkeit des Vorhabens nichts zu tun. „Eine Gefährdung der allgemeinen Sicherheit liegt schon darin, daß eine einzelne Person z. B. einen Mordplan faßt“[3]). Auch das Objekt, wie der unmittelbar Ausführende brauchen nicht immer festzustehen. So sagt z. B. das Reichsgericht[3]) im Hinblick auf eine Verabredung, es sei nicht erforderlich, daß die Verabredeten an der Ausführung der Tat persönlich in irgendeiner Form — sei es als Täter, Mittäter oder Gehilfen — teilnehmen wollen. Es genüge vielmehr, wenn sie beabsichtigen, sich z. B. zur Ausführung eines Mordes eines gedungenen Mörders zu bedienen. Der ernstliche, auf das Ziel gerichtete Wille ist das entscheidend gefahrbringende Moment, mag auch die Art der Ausführung in ihren Einzelheiten noch nicht feststehen. Es ist nicht notwendig, daß eine Person[4]), sondern daß der Verbrechensplan angezeigt wird.

---

[1]) A. M. Kalck S. 51 f. der eine solche Bestimmung im Hinblick auf die sittliche Verpflichtung des Geistlichen von Amts wegen für überflüssig und aus kriminalpolitischen Erwägungen für schädlich erklärt.

[2]) § 2 RepSchG. vom 25. 3. 1930 unterschied dagegen zwischen Plan und Vorhaben, wenn auch Stenglein Nebengesetze II S. 881, 2 b, desgl. I S. 417 Anm. 2 wohl mit Recht dies für unerheblich ansieht.

[3]) RGSt. 58, 392 (393). Dort handelt es sich zwar um die Kennzeichnung des Vorhabens nach § 49 b, StGB., doch gelten ja die gleichen Grundsätze.

[4]) Vgl. auch Dreher in JW. 1936, 84.

Eine scharfe Trennung des Vorhabens von der strafbaren Verbrechensverwirklichung ist nicht mehr möglich[1]). Damit entfällt der Gegensatz von Vorhaben und Tatbestand, wie man ihn dem § 13 Sprengstoffgesetz entnehmen könnte. Vorhaben ist der weitere Begriff, er umfaßt auch die Tatbestände[2]). Das Reichsgericht hat aber schon 1886 (14.214) die Ansicht vertreten, daß auch, wenn schon zum Zwecke der Realisierung des Vorhabens eine strafbare Handlung begangen wurde, die Anzeigepflicht nicht schon dadurch zum Fortfall käme. Selbst ohne Rücksicht auf die Beendung der verbrecherischen Tätigkeit wird die Vermeidung des Erfolges als eines der Hauptziele, die im § 139 angestrebt sind, herausgestellt. — Je nach der Gefährlichkeit der verbrecherischen Ziele sind bereits Vorbereitungshandlungen, Versuch oder oft bestimmte Ausführungshandlungen, die durchaus noch nicht die Vollendung des dem Gesetzgeber unerwünschten Erfolges bedeuten, zum in technischem Sinne vollendeten Delikt erhoben und unter Strafe gestellt, um so bereits möglichst rechtzeitig den Verbrecher fassen und unschädlich machen zu können. Während ihrer Ausführung ist deshalb immer noch von Vorhaben zu sprechen (Leipziger Kommentar § 139, Anm. 2), so lange eine Verhinderung des unerwünschten Erfolges möglich ist. Vorbereitungshandlungen solcher Art sind z. B. in den Tatbeständen der §§ 82, 83 (Aufforderung und Vorbereitung zum Hochverrat), 90 (Ausspähung-Landesverrat) enthalten. Ausführungshandlungen der bezeichneten Art sind in den §§ 143 a (Wehrmittelbeschädigung), 306 (Brandstiftung), 315 (Transportgefährdung) verwertet. Hierbei handelt es sich vor allem um die Gruppe der Gefährdungsdelikte. Ein bestimmter, einfacher Tatbestand, z. B. eine Sachbeschädigung wird erfüllt in der Absicht, eine bestimmte, andere Wirkung damit herbeizuführen, doch zeigt sich diese Wirkung z. B. erst nach längerer Andauer des herbeigeführten Zustandes (Brandstiftung) oder aber durch den Eintritt weiterer Ereignisse, die durch die Vortat verursacht werden (Transportgefährdung). Das eigentliche zu schützende Rechtsgut braucht noch gar nicht oder nur wenig angegriffen zu sein.

Diese Technik des Gesetzgebers darf dem Verbrecher kein Schutz sein. Der Vorhabensbegriff umschließt weitergehend als die Tatbestände den verbrecherischen Willen bis zum unerwünschten Erfolge, mag dieser geradewegs angestrebt sein oder nur in Kauf genommen werden. Die Angabe der Tatbestände im § 139 StGB.

---

[1]) Betont von Binding Lehrbuch II S. 673. Vgl. aber auch S. 678. Heß S. 17.

[2]) Bei § 13 Sprengstoffgesetz liegt hinsichtlich § 7 eine Anzeigepflicht vor, wenn dessen Tatbestand erfüllt ist und nur dann. Das Vorhaben des § 5 kann sich aber durch Verwirklichung der Tatbestände der §§ 6 oder 7 ausprägen.

kennzeichnet allein die Tatbestands g r u p p e n, mit welchen die Anzeigepflicht verknüpft ist, bedeutet aber keine Beschränkung auf den Tatbestandsrahmen selbst. Nur auf Grund der strengen Akzessorität des § 139 alter Fassung erklärt sich, daß Binding[1]) vom Vorhaben allein seitens der Anstifter nicht sprechen zu können glaubte, so lange ein Haupttäter fehlte, trotzdem dem Satz, nicht eine Person, sondern der Verbrechensplan ist anzuzeigen, zugestimmt wird.

Grau[2]) nimmt Vorbereitungshandlungen von der Anzeigepflicht aus, deren Vorhaben sich allein in der Ausführung der Vorbereitungshandlung erschöpft, was vor allem bei § 83 StGB. wesentlich sein dürfte. Diese Ausnahme kann aber entgegen Graus Meinung, der das Erlöschen der Anzeigepflicht rein objektiv eintreten läßt, nur gerechtfertigt sein, wenn sich auch der Mitwisser darüber klar war, daß nur ein derart beschränktes Vorhaben gegeben war. Die Gefahr der Ausführung durch andere ist außerdem nicht berücksichtigt. Irrte der Anzeigepflichtige hier, über das tatsächlich geringe Ausmaß des Vorhabens, ist seine Schuld genau so groß, als wenn er die Anzeige eines ausgreifenderen Vorhabens unterlassen hätte. Auch ein weiterer Umstand ist noch zu beachten. Eine sehr starke, tatsächliche Vermutung spricht dafür, daß derjenige, welcher den Hochverrat vorbereitet, ihn auch tatsächlich vorhat. Graus Unterscheidung dürfte deshalb praktisch wohl wenig bedeutsam sein[3]).

Es ergibt sich, daß nur vorsätzliche Taten der Anzeigepflicht unterliegen; denn nur bei diesen ist der auf den der Volksgemeinschaft schädlichen Erfolg gerichtete Wille vorhanden[4]). Fahrlässige Haupttaten sind vom Haupttäter nicht gewollte und vorausgesehene Begleiterscheinungen oder Folgen irgendwelcher andersartiger Vorhaben.

Bis die vom Willen des Haupttäters in Bewegung gesetzten Kräfte sich ausgewirkt haben, liegt noch ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit ein anzuzeigendes Vorhaben vor[5]). Man kann also sagen, daß es sich auf das erstreckt, was der Täter eigentlich erreichen will. Doch damit nicht genug, durch Eventualdolus ist auch eingeschlossen, was nach dem erstrebten Ergebnis im Ablauf der in Gang gesetzten Kausalkette geschieht, bis diese abgeklungen ist; denn um des erstrebten Erfolges willen nimmt der Täter die sonstigen Folgen mit in Kauf. Deshalb können auch z. B. die Weiterbeförderung des verra-

[1]) Lehrbuch II S. 176 Leipziger Kommentar § 139 Anm. 2. Olshausen Anm. 2. A. A. Heß, S. 21 und Plagge, S. 25.

[2]) DJ. 1936, 1002 (1004).

[3]) Vgl. JW. 1939, 537 und Köhler a. O. S. 398.

[4]) Siehe auch Binding Lehrbuch II S. 678.

[5]) Trotz des damaligen Wortlauts des § 139 so Hälschner II S. 857 f, Binding Lehrbuch II S. 678; Wolff a. O. S. 310; Olshausen § 139 Anm. 2 und dort angegebene.

tenen Staatsgeheimnisses durch den Agenten und damit die Gefahr endgültiger Preisgabe desselben und tatsächlicher Schädigung des Reiches ebenso wie die Gefährdung durch die beschädigten Wehrmittel, wie der Zustand der Transportgefährdung in das Vorhaben einbezogen werden. — 1929 grenzte das Reichsgericht[1]) die Fortwirkung der Anzeigepflicht danach ab, ob eine Rechtsgutverletzung bereits vorlag oder nicht. Anders sieht Entwurf 1925[2]) das Wesen des Nichtanzeigedelikts in einer Gefährdung der durch geplante Verbrechen bedrohten Rechtsgüter.

Man läßt richtig die Kausalität der Handlung des Haupttäters ohne sein ferneres Zutun „ununterbrochen gegen das Rechtsobjekt, gegen welches sie gerichtet worden war, fortwirken“[3]). — Dabei ist allerdings auch zu bedenken, daß das Fortwirken nicht nur „nach dem Willen des Täters“ wie das Reichsgericht sich ausdrückt, sondern auch wohl ebenso ohne ja selbst gegen seinen Willen geschehen kann. Obwohl dieses Geschehen dann nicht mehr vom dolus eventualis umfaßt wird, ist es doch so anzusehen, als wenn dies der Fall wäre, da es mit der Vortat durch die Kausalkette unlösbar verknüpft ist. — Um dann bei dem besonders krassen Fall der Transportgefährdung zum gewünschten Ergebnis zu kommen, sieht das Reichsgericht bei dieser „in jedem Augenblick das nämliche Verbrechen zur Vollendung gebracht“ werden. Man kann wohl nicht umhin, hierin eine recht gekünstelte Hilfskonstruktion zu erblicken. Außerdem bleibt es unklar, warum in diesem Falle die gefahrzitternde, jeden Augenblick immer wieder in den Zustand unmittelbar vorher zurückschwingende Vollendung noch die Anzeigepflicht auslösen kann, aber nicht bei der dann erörterten Brandstiftung.

Als die Mühle, um die es sich in der Entscheidung handelt, vom Brande ergriffen war, so daß sie selbständig weiter brennen konnte, war mit Vollendung der Brandstiftung die Rechtsgutverletzung eingetreten und eine Anzeigepflicht deshalb nach dem RG. nicht mehr gegeben. Es bleibt dabei unberücksichtigt, daß die Brandstiftung auch zu den Gefährdungsdelikten[4]) gehört und neben dem verletzten Rechtsgut noch weitere gefährdet sein können. Dieser Kunstgriff war damals notwendig, weil sich § 139 a. F. seinem ganzen Sinne nach nur auf Verletzungs- aber nicht auf Gefährdungstatbestände bezogen sehen wollte[4]); auch in letzter Zeit hat der Volksgerichtshof[5]) noch für den neuen § 139 den gleichen Grundsatz vertreten, wenn er seine Durchbrechung auch, durchaus im Sinne dieser Ausführungen, weitgehend zuläßt. Doch kann man das Vorhandensein des § 139, I Satz 2 wohl nicht gut als Argument für diesen Grundsatz angeben.

[1]) RGSt. 63, 106, ebenso Köhler a. O. S. 404 Anm. 26.
[2]) Begründung S. 93.
[3]) Frank § 1 Anm. II, 1 a.
[4]) Siehe auch RGSt. 71, 385 (388).
[5]) JW. 1939, 537[1].

Abs. I Satz 2 dient mit der Möglichkeit von Strafe abzusehen, wenn kein Versuch vorliegt, dem Härteausgleich. Er ist vor allem gewissermaßen das Sicherheitsventil für den Bezug des § 139 auf bloße Gefährdungstaten allgemein. Es ist aber nicht einzusehen, warum es unbillig sein sollte, schon in den strafbaren Vorbereitungshandlungen anzeigepflichtige Delikte zu sehen, weil hier, da sie nur als in technischem Sinne vollendete Straftaten auftreten[1]), sich dies Sicherheitsventil nicht öffnen könnte. Durch die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen hat der Gesetzgeber ausgedrückt, daß bereits diese so gefährlich sind, daß sie hohe Strafen verdienen. Dem Gefährlichkeitsgrad entspräche die Notwendigkeit der Anzeige[2]). Es bliebe jedoch immerhin zu erwägen, ob nicht gegebenenfalls ausnahmsweise trotz der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen als technisch vollendete Delikte, Straffreiheit eintreten könnte; denn strafbare Vorbereitungshandlungen sind ja nur, wie betont, im technischen Sinne vollendete Straftaten. Ihr eigentlicher Charakter als Vorstufe des Versuches bleibt erhalten; dem Wortlaut des Gesetzes stünde es deshalb nicht entgegen, unter Berücksichtigung dieses Umstandes, wenn sich Strafung des Mitwissers wider Erwarten in diesen Fällen als unbillig darstellen sollte, unter Anwendung von § 139, I. Satz 2 davon abzusehen[3]).

Nach den aufgestellten Grundsätzen wäre in dem Reichsgerichtsfall (RGSt. 63.106) heute zu entscheiden:

Das Delikt war technisch vollendet, der unerwünschte Erfolg aber erst teilweise eingetreten; denn die Mühle war noch nicht abgebrannt oder schwer beschädigt, — es quoll nur erst Rauch aus den Fenstern —. Eine abstrakte Gefährdung bestand, da es sich um ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, handelte (§ 306 Ziff. 2 StGB.). Die mögliche Vernichtung eines Menschenlebens war noch nicht eingetreten, das Vorhaben war noch nicht voll ausgeführt, die Anzeigepflicht bestand noch[4]).

Dies Ergebnis ist durchaus befriedigend; denn andernfalls gäbe es keine Möglichkeit, gegen den vorzugehen, der ohne irgend etwas zu unternehmen, Volksvermögen oder sogar vielleicht Menschenleben der Vernichtung überläßt. Dem Gedanken des § 139, Verbrechensverhütung oder doch Erfolgsabwendung zu erzwingen, wird so gedient. Erst das tatsächlich abgebrannte Haus ist die Verwirklichung des Brandstiftervorhabens.

---

[1]) RGSt. 58, 392 (394).

[2]) Kohlrausch a. O. § 139 Anm. 3 (Seite 269).

[3]) Vgl. auch Amtliche Begründung JW. 1936, 996 (997) und Schwarz § 139 Anm. B.

[4]) Im Ergebnis gleich Kohlrausch S. 269.

Ueber die eigentlichen Gefährdungs- und die Dauerdelikte hinausgehend, ist festzustellen, daß die Anzeigepflicht auf Grund des Vorhabens weiter besteht, wenn die Rechtsgüter, die durch die Tatbestände mittelbar oder unmittelbar geschützt werden sollen, infolge der Tat noch gefährdet erscheinen.

Das Vorhaben braucht aber selbst mit der tatsächlichen Beendigung des Verbrechens noch nicht aufgehört zu haben. Dieses kann vielmehr als bloße Kennzeichnung[1]) des Vorhabens selbst gewertet werden und muß dann darum notwendig der Anzeigepflicht unterliegen. Dies ist bei gewerbsmäßiger Abtreibung der Fall (§ 218, IV, Satz 1 StGB.). Das Vorhaben erstreckt sich dort darauf, sich aus der Vornahme von Abtreibungen dauernd, planmäßig einen Erwerb zu machen. Der Einzelfall zeigt sich als das sichtbare Glied einer Kette, die im Abrollen begriffen ist und begründet so die Anzeigepflicht.

Es wird sich daher als praktisch erweisen, den Begriff des Vorhabens wie folgt zu definieren:

Vorhaben ist der verbrecherische Wille, der der Außenwelt wahrnehmbar wird durch Pläne, ferner Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen bis zum Eintritt des unerwünschten Erfolges oder darüber hinaus, wenn sich die Tat nur als Teil des Gesamtvorhabens darstellt.

Erst in dem Augenblicke, wo die volle Auswirkung eintritt, die das Gesetz verhindern wollte und Taten gleicher Art mit Wahrscheinlichkeit nicht mehr nachfolgen sollen, hat das Vorhaben aufgehört.

Nachstehende Beispiele sollen zur Erläuterung des Gesagten dienen:

1. Anzeigepflicht bei vollendeter Wehrmittelbeschädigung (§ 143 a StGB.).

Der bestochene Arbeiter A. sticht in einem Heeresbetriebe sämtliche dort lagernden für die Ausgabe an die Truppe bestimmten Gasmasken mit einer Nadel an und macht sie damit undicht. Die letzte Maske liegt an einem Fenster. Ein Vorüberkommender X. sieht, was A. getan hat.

Das Rechtsgut der Unversehrtheit des (Heeres-) Eigentums ist verletzt. Wichtiger als diese Rechtsgutverletzung ist aber die Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht, die gleichzeitig eingetreten ist. Diese Gefährdung wird vom Vorhaben umfaßt und das Vergehen ist anzeigepflichtig, trotzdem es technisch vollendet ist.

---

[1]) Ebenso Wolff bezügl. strafbarer Handlungen überhaupt a. O. S. 311. Vgl. auch RGSt. 73, 52 (55).

2. Anzeigepflicht in den verschiedenen Stadien einer gewerbsmäßig vollführten Abtreibung (§ 218, IV. Satz 1 StGB.).

a) nicht strafbare Gedankenäußerung.
Frau X., die bei Frau A. die Wohnung sauber macht, hört, wie diese mit Frau S. verhandelt und sagt: „Gut, am Montag will ich's Ihnen wegbesorgen. Sie können ganz unbesorgt sein, ich habe es schon oft genug gemacht, Hauptsache, sie haben die 150,— RM bei der Hand." — Beim Hinausgehen der S. sieht die schon stutzig gewordene X., daß die S. schwanger ist. Es wird ihr klar, daß, wie sicher schon oft, eine Abtreibung gewerbsmäßig vorgenommen werden soll.

b) nicht strafbare Vorbereitungshandlung zur Haupttat.
Frau A. kauft in einer Apotheke Chemikalien zur Ausführung ihrer Absicht. Sie spricht dabei über ihren neuesten Fall, die Frau S., mit dem eingeweihten Apotheker. Dies hört Frau X. die Reinmachefrau. Es wird ihr klar, daß eine gewerbsmäßige Abtreibung vorgenommen werden soll.

c) strafbarer (wenn auch untauglicher) Versuch der Haupttat.
Frau A. nimmt versehentlich das falsche Mittel, als sie die S. zur Vornahme der Abtreibung besucht. Wie sie gerade bei der Arbeit ist, merkt sie es und ihr entschlüpft der Ausruf: „Nun habe ich ausgerechnet diesmal das falsche Abtreibungsmittel genommen, mein schönes Geld!" Dies hört die X., die im Nebenzimmer sauber macht. Es wird ihr klar, daß eine gewerbsmäßige Abtreibung vorgenommen werden sollte.

Es mag nun unterstellt werden, daß die A., vielleicht durch die S. abgehalten, hier von ihrem Plane Abstand nimmt. Ihr Vorhaben, sich aus Abtreibungen ein Gewerbe zu machen, bleibt bestehen und damit auch nach strafbarem Versuch oder nach selbst

d) vollendeter Haupttat
bei diesem unbestimmten Vorhaben die Anzeigepflicht.

Die Regelung des Vorhabens im neuen StGB.

Im letzten Entwurf (1938)[1]) wird die Auslegung des Begriffes „Vorhaben" dadurch begrenzt, daß ihm die Ausführung gegenübergestellt wird. Er würde dann nur bis zum Versuch ausschließlich reichen, während er bei der heutigen Auslegung in größerem Umfange auch für bereits begangene Straftaten eine Anzeigepflicht enthält, wie sie schon die Denkschrift allerdings über das Ziel hinausgehend wünschte. Anzeige technisch bereits vollendeter Delikte wäre auch bei dieser Fassung zu fordern möglich, würde sich aber auf die strafbaren Vorbereitungshandlungen und die in jeder Beziehung vollendeten Verbrechen, die als Indikatoren von Vorhaben zu betrachten wären, beschränken. Von strafbaren Handlungen wäre

[1]) Siehe Anm. 2 (3) S. 30 f (35).

im übrigen als Anfang der „Ausführung" noch der Versuch anzeigepflichtig, die Ausführung dagegen, solange „der Erfolg noch abgewendet werden kann". Diese Formulierung hat bei gleichem Ergebnis die größere Klarheit für sich.

4. Die Notwendigkeit glaubhafter Kenntnis einer Haupttat.

Nicht jedes Wissen ist strafrechtlich bedeutsam[1]). Die Kenntnis muß eine für den Wissenden glaubhafte sein[2]). Der Täter muß an die Ernstlichkeit und Wirklichkeit des Vorhabens glauben. Rechtsprechung und Lehre stimmen hier überwiegend zu[3]). Die „glaubhafte Kenntnis" ist also durchaus subjektiv. Man käme zu einer Bestrafung der Dummheit, wollte man die Glaubhaftigkeit objektiv von rein äußeren Merkmalen abhängig sein lassen und für Dummheit kann strafrechtlich niemand verantwortlich gemacht werden[4]). Zu schwierig wäre andererseits auch die Aufstellung eines objektiven Maßstabes, da sich die Verhältnisse zur Zeit der Kenntnisnahme selten richtig rekonstruieren ließen. Man stieße bei Befolgung der objektiven Theorie praktisch auf zu große Schwierigkeiten. Sie entspräche auch nicht dem Gedanken des Willensstrafrechtes.

Außerdem muß noch berücksichtigt werden, daß der Anzeigepflichtige sich nur langsam dazu durchringen wird, die Kenntnis in zweifelhaften Fällen für glaubhaft zu halten; denn es droht ihm die Strafe wegen leichtfertiger, falscher Anschuldigung aus § 164, V StGB.

Haltlose Vermutungen sollen niemand zu einer Anzeige veranlassen. Andererseits ist es denkbar, daß die Verhältnisse so klar waren, daß man annehmen darf, der Angeklagte schütze nur vor, daß er seine Kenntnis für nicht glaubhaft gehalten habe[5]). In zweifelhaften Fällen wird es sich dagegen voll auswirken, daß stets die Ansicht des Anzeigepflichtigen entscheidend ist. Ob sie positiv oder negativ der Wirklichkeit nicht entsprach, muß unterschiedslos unbeachtet bleiben[6]).

Fahrlässigkeit ist in diesem Punkte damit ausgeschlossen. Da die Glaubhaftigkeit subjektiv ist, ist auch der Grad der Bestimmt-

---

[1]) Vgl. auch Lämmle, JW. 1939, 537 (538).

[2]) Ausdrücklich so der Gegenentwurf und Heimberger.

[3]) Hälschner II S. 856; Binding II S. 675, Leipziger Kommentar § 139 Anm. 3; Köhler a. O. S. 401; G. A. 42, 394; RGSt. 64, 371; 71, 385 (386); a. A. Frank, VII, 1.

[4]) Heß a. O. S. 23.

[5]) Z. B. RGSt. 60, 254 (255); völlig zutreffend auch Wolff a. O. S. 299, 303, 308; vgl. auch DJ. 1932, 57, Nr. 16 (1).

[6]) A. A. Wolff a. O. S. 309; John S. 199.

heit, der damit festgelegt wird, individuell verschieden[1]). Hier liegt gegenüber der objektiven Auffassung von der Glaubhaftigkeit der Kenntnis eine Ausdehnung der Strafmöglichkeit; denn auch der wird erfaßt, der ein dem Durchschnittsmenschen unglaubwürdig erscheinendes Wissen für glaubhaft hält. Diese Fälle werden dann praktisch, wenn entgegen der andern so unglaubwürdigen Kenntnis, doch das Verbrechen zur Verwirklichung kam.

Eine Verpflichtung, die Kenntnis von sich aus durch Nachforschungen zu unterbauen, ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des § 139; denn Mitwisser sollen erfaßt, aber nicht Detektive gewonnen werden.

Entgegen der vom Leipziger Kommentar (Anm. 3) und Stenglein[2]) vertretenen Ansicht ist nicht einzusehen, warum gerade beim Sprengstoffgesetz von der erläuterten Auslegung der Glaubhaftigkeit abgegangen werden sollte. Da die Grundgedanken die gleichen wie im § 139 StGB. sind, ist die Wendung „in glaubhafter Weise Kenntnis erlangt" ebenso wenig als ein Hinweis auf die objektive Glaubwürdigkeit zu deuten. Den entscheidenden Beweis hierfür bietet der Vorentwurf[3]) zum StGB., der ausdrücklich sagt, es soll damit zum Ausdruck kommen, „daß er seinerseits der Nachricht Glauben schenkt".

5. Adressat der Anzeige.

a) die Behörde.

Ist sich der Pflichtige darüber klar geworden, daß er zu handeln hat, muß er sich entscheiden, wo er seine Anzeige anbringen will. Bei Fällen (Gruppe D 1 a) von Hochverrat, Landesverrat, Wehrmittelbeschädigung, gemeingefährlichen und Münzverbrechen ist der Bedrohte die Volksgemeinschaft, der Staat selbst. Die Anzeige ist grundsätzlich also bei einer Behörde zu erstatten.

Auch die gemeingefährlichen Verbrechen hier allgemein einzubeziehen ist gerechtfertigt[4]); denn wenn auch durchaus z. B. Fälle von Brandstiftung denkbar sind, wo es nicht an einer oder auch mehreren bestimmten bedrohten Personen fehlt, so spricht diese Tatsache nicht gegen die aufgestellte Forderung; denn in allen diesen Fällen ist zumeist außer der bestimmten Zahl bedrohter Personen noch eine weitere Anzahl mittelbar bedrohter vorhanden, bei der Brandstiftung Feuerwehrleute und unter Umständen Einwohner benachbarter Häuser und andere, bei Ueberschwemmungen Menschen, die sich sonst zufällig im Ueberschwemmungsgebiet aufhalten usw.

---

[1]) Siehe auch Stenglein II, Nebengesetze S. 881, Anm. 3.
[2]) Nebengesetze I, S. 417 § 13 Anm. 3.
[3]) Begründung S. 574.
[4]) DJ. 1932, 57, Nr. 16 (2).

Es sei dann noch darauf hingewiesen, daß die Gemeingefahr (§ 315, III StGB.) ja nicht nur Gefahr für Leib und Leben, sondern auch für bedeutende Sachwerte einschließt, deren Vernichtung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse gegen das Gemeinwohl verstößt. Der Bedrohte ist dann nicht nur derjenige, dem die Sachwerte zufällig gehören, sondern die ganze Volksgemeinschaft, deren Gesamtvermögen geschädigt wird und die zudem sehr häufig durch den gewährten Versicherungsschutz direkt beteiligt ist. In Ausnahmefällen (Binding, S. 680, Anm. 6), bei Gefahr im Verzuge wird aber auch die Anzeige an den oder die unmittelbar Bedrohten, soweit sie gerade erreichbar sind, gefordert werden müssen und diese reicht dann aus[1]).

Welche Behörde zu wählen ist, läßt sich nicht einheitlich festlegen, obwohl das Gesetz sagt, daß „der" Behörde anzuzeigen ist. In den meisten Fällen werden sich die Volksgenossen an die Polizei zu wenden haben, während Soldaten sich grundsätzlich an ihre Vorgesetzten oder an Militärbehörden wenden werden. Ja, nach dem Plakat „Spionage und ihre Abwehr", das, in ganz Deutschland verbreitet, der Aufklärung der Oeffentlichkeit in dieser Hinsicht dienen soll, wäre der Begriff „Behörde" sogar auf den Betriebsführer auszudehnen. Entscheidend für die Auswahl der Behörde ist das geplante Verbrechen und, daß möglichst schnell und wirksam dem verbrecherischen Vorhaben begegnet wird[2]). In manchen Fällen wird es sich nur darum handeln, daß der Nachrichtenapparat einer Behörde benutzt wird. Den Angehörigen einer für die Verbrechensbekämpfung nicht zuständigen Behörde trifft auch seinerseits die Pflicht, für richtige Weiterleitung der Anzeige zu sorgen. Es wäre wohl denkbar, daß die Anzeige des Vorhabens eines Landesverrats z. B. auch bei einer Zollbehörde erfolgen könnte und der Pflichtige damit frei würde. Nicht genügt nur die Anzeige bei irgendeiner Behörde[3]), was sich schon aus dem Anzeigezweck und dem bestimmten Artikel „der" ergibt.

Im § 21 der VO. zum Schutz des deutschen Volkes ist nur die Polizeibehörde zur Entgegennahme von Anzeigen mit befreiender Wirkung zugelassen, was sich aus der Eigenart der anzuzeigenden Delikte erklärt. § 13 Sprengstoffgesetz gleicht dagegen in dieser Beziehung völlig § 139 StGB. Im übrigen schadet also das Angehen einer sachlich oder örtlich unzuständigen Behörde nicht[4]), sofern sie nicht absolut unzuständig ist (z. B. Finanzamt).

---

[1]) Ebenso Kalck S. 63 f.

[2]) Ebenso Köhler a. O. S. 402.

[3]) Vgl. auch Stenglein Nebengesetze.

[4]) Gegen die herrschende Meinung Olshausen § 139, Anm. 9 a, der allgemein nur die Polizei für zuständig hält.

b) Wahlweise Behörde oder Bedrohter.

Dem Kenntnishabenden bleibt die Wahl des Adressaten seiner Meldung bei Verbrechen wider das Leben, Raub und Menschenraub offen. Hier tritt neben die Vielzahl der Behörden die Person des Bedrohten, wenn eine solche schon bestimmt ist; denn gegen sie vor allem richtet sich das geplante Delikt. Oft mag dies eine Milderung der Anzeigepflicht bedeuten. Z. B. wird es einem Vater, der von der Absicht seiner Tochter, den ungetreuen Verlobten umzubringen, erfährt, leichter fallen, diesen zu verständigen, als mit einer Benachrichtigung von Polizei oder Staatsanwaltschaft das Zerwürfnis in seiner Familie der Oeffentlichkeit zu unterbreiten.

Spricht die Gesetzesbestimmung auch nur von dem Bedrohten, so können es naturgemäß doch mehrere sein. Nur wenn sie alle benachrichtigt werden, ist der gesetzlichen Pflicht genügt[1]). Es wird deshalb auch in solchen Fällen praktischer sein, der Behörde Anzeige zu erstatten.

Fraglich ist, ob eine Anzeige bei dem Bedrohten ausreicht, wenn dieser unzurechnungsfähig oder aber durch Krankheit etwa handlungsunfähig ist. Oppenhoff-Delius (7) und Leipziger Kommentar (7) wollen in den oben angegebenen Fällen den gesetzlichen Vertreter als Adressaten einsetzen. Dies wäre u. E. nur möglich, wenn man ihn als mitbedroht ansähe. Eine so weitgehende Auslegung scheint uns aber nicht vertretbar[2]). Bei Nichthinderung in dringender Gefahr wäre dagegen schon die Anwendung des § 330 c StGB. zu erwägen. Dieser beseitigt den früher[3]) hervorgehobenen Uebelstand des Fehlens einer Verhütungspflicht für dringende Fälle in glücklicher Lösung. Außerdem ist ja nicht gesagt, daß die Aufnahmefähigkeit des Bedrohten für die Warnung durch die angegebenen Mängel ausgefallen ist. Sollte dies jedoch der Fall sein, ist die Behörde allein der richtige Adressat[4]), ebenso dann, wenn sonst offenkundig nur eine Anzeige bei ihr zur Abwendung der Gefahr führen kann. Dem muß gegenübergestellt werden, daß, wenn, wie schon oben angedeutet, allein durch eine Anzeige beim Bedrohten, die Gefahr oder der Schaden abzuwenden sind, nur die Anzeige bei ihm als ausreichend angesprochen werden kann, da allein so dem Willen des Gesetzgebers, Unrecht zu verhüten oder im Erfolge abzuwenden, entsprochen wird. Das Wahlrecht darf nicht zu einem Hemmnis für die Verwirklichung dieses Zweckes werden[5]).

---

[1]) A. M. Köhler a. O. S. 204.

[2]) Ebenso RGSt. 43, 342 (347); Heß S. 38; Wolff a. O. S. 312; Binding Lehrbuch S. 681; Kalck S. 65.

[3]) Vgl. Kalck S. 20 f.

[4]) Ebenso Köhler S. 402.

[5]) Vgl. auch Stenglein, Nebengesetze II, S. 881, Anm. 6.

Es erscheint auf den ersten Blick müßig, die Frage zu stellen, ob den Bedrohten seinerseits wieder noch eine Anzeigepflicht trifft, sei es, daß er selbst als erster oder aus zweiter Hand von dem gegen ihn gerichteten Verbrechen, etwa einen Mord, erfahren hat. Genau so wenig, wie man den Selbstmord bzw. den Selbstmordversuch bestraft, kann man hier den Bedrohten wegen unterlassener Anzeige zur Verantwortung ziehen, ausgenommen, er erfährt gleichzeitig von der Bedrohung anderer, wenn auch, wie Wolff[1]) richtig herausstellt, jede Schädigung des einzelnen mittelbar als Schaden der Gesamtheit anzusehen ist. (Vgl. aber für gemeingefährliche Verbrechen auch Seite 25 ff).

Die Form der Anzeige ist freigestellt. Sie muß ihrem Zweck entsprechend auch gar nicht einmal auf die Initiative des Mitwissers zurückzuführen sein. Ausreichend ist es, wenn dieser auf Befragen, etwa vor der Polizei, die notwendigen Angaben macht[2]). Ihr Inhalt kann nicht ohne weiteres dem Anzeigenden überlassen werden. Der Mitwisser wird nur dann frei, wenn er alles sagt, was er weiß, seine Pflicht geht dahin „hiervon" Anzeige zu erstatten. Nur der Empfänger kann feststellen, ob ihm dies genüge und somit tatsächlich von einer Anzeige gesprochen werden darf oder nicht[3]).

6. Die Rechtzeitigkeit der Anzeige.

Rechtzeitige Anzeige wird verlangt. Damit ist die Zeit, in der sie zu erstatten ist, nicht ausdrücklich, wie etwa in Code pénal[4]) auf eine Frist von 24 Stunden festgelegt. Es ist grundsätzlich freigestellt, wann Anzeige gemacht wird, wenn nur erreicht wird, daß das Verbrechen verhütet, gegebenenfalls der Erfolg abgewendet wird.

Wenn dagegen schon Kenntnis bestand, bevor eine (strafbare) Vorbereitungshandlung, ein (strafbarer) Versuch oder gar eine vollendete Straftat begangen wurde und erst nach diesen schließlich eine Anzeige noch den unerwünschten Erfolg im Ausnahmefalle abwendet, so ist die Anzeige nicht mehr als rechtzeitig erstattet anzusehen. Hierauf deutet auch § 139, Abs. 1, Satz 2 hin, der nur nach dem Ermessen des Richters Straflosigkeit des Mitwissers vor Begehen des Versuchs durch den Haupttäter zuläßt. Nur als geäußerter Plan gibt daher das Vorhaben tatsächlich noch Raum für ein Hinausschieben der Anzeige. Später dagegen ist der Pflicht praktisch unverzüg-

---

[1]) A. O. S. 312.

[2]) Vgl. auch Köhler a. O. S. 401.

[3]) Siehe auch Binding, Lehrbuch S. 675; Olshausen § 139 Anm. 8; A. M. Wolff G. A. 27, 309; Kalck S. 45.

[4]) 3. Buch, 1. Tit., 3. Abschn. Nr. 103.

lich nachzukommen[1]), wenn sich der Mitwisser nicht der Gefahr einer Strafe aussetzen will. Köhler (a. O. S. 403) erwähnt besonders den Fall, wo zwar die Verwirklichung des Plans nicht eintritt, der Mitwisser aber über diesen Zeitpunkt zuwartet. Es entspricht dem Gedanken eines Willensstrafrechts, auch hier anzunehmen, daß Strafe möglich, wenn auch nicht immer notwendig ist. — Köhlers Ansicht, ein Versuch der Straftat, von der der Mitwisser schon vorher Kenntnis hatte, ohne diese aber weiterzugeben, sei für diesen nicht als Schuldmoment zu werten, wenn er die Verhinderung von vornherein wollte und ihrer sicher war, ist entgegenzutreten, denn eine solche Sicherheit besteht doch erst dann, wenn dem Verbrecher tatsächlich seine Tätigkeit unmöglich gemacht ist. Abgesehen davon, daß der erst nach des Verbrechensplanes Verwirklichungsbeginn Anzeigende es vielfach nicht mehr von ihm abhängigen Umständen zu verdanken hat, daß der Erfolg doch noch abgewendet wurde, ist es in jedem Falle zu einer Bedrohung der Rechtsgüter gekommen, die das Gesetz schützen wollte. Der Mitwisser hat seine Pflicht verletzt und sich deshalb strafbar gemacht im Gegensatz zur alten Fassung des § 139 StGB., wo die Pflichtverletzung erst dann strafrechtlich gewürdigt wurde, wenn ein Versuch oder die Ausführung der Tat vorlagen. Bei Festlegung des Strafmaßes mag allerdings das verspätete Tätigwerden mildernd gewertet werden[2]). Die Strafbarkeit der Nichtanzeige ist im Interesse der zu schützenden Rechtsgüter vorverlegt worden. Es scheint uns aber im Hinblick auf das MStGB. wesentlich, zu betonen, daß sie auch schon früher in diesem Stadium bestand, wenn ihre Nichterfüllung auch nicht straffällig machte[3]).

Es ist unzutreffend, wenn Heß[4]) behauptet, daß, solange die Möglichkeit einer rechtzeitigen Anzeige besteht, man von Strafbarkeit nicht reden kann. Man muß vielmehr abschließend feststellen, daß, obwohl allgemein noch eine solche Möglichkeit vorhanden ist, sich der einzelne Pflichtige doch schon strafbar gemacht hat, wenn es an ihm liegt, daß das zu schützende Rechtsgut durch strafbare Handlungen bedroht wurde. — Noch weniger Spielraum läßt § 21 der VO. zum Schutze des deutschen Volkes. Nach ihr muß die Anzeige „unverzüglich", d. h. ohne schuldhaftes Zögern angebracht werden.

Die Denkschrift wollte diese Regelung für den § 139 StGB. ebenfalls einführen. Doch glaubt der letzte Entwurf, wie auch die an-

---

[1]) Vgl. auch Stenglein, Nebengesetze I S. 417, Anm. 5 zu § 13 Sprengstoffges., der nie dem § 139 alter Fassung ähnliche Bedingungen enthielt. Fischer a. O. S. 27; Kalck S. 94.

[2]) Siehe auch Köhler a. O. S. 403.

[3]) A. A. JW. 1939, 537[1].

[4]) A. O. S. 40. Die Behauptung wird bei ihm allerdings durch seine scharfe Abgrenzung zwischen Vorhaben und strafbarer Tatbestandsverwirklichung verständlich.

deren Entwürfe, mit der hergebrachten Regelung auszukommen. Das dürfte auch zutreffend sein; denn die Anzeigepflicht ist durch die Strafbarkeit der Nichtanzeige bereits bei Vorbereitungshandlungen des Haupttäters sowieso schon ausreichend vorverlegt und im übrigen ist die Notwendigkeit der Anzeige nicht so dringend, daß sie unverzüglich verlangt werden müßte. Das Einfügen dieses Adverbs würde aber die Bestimmung klarer erscheinen lassen.

Selbst wenn rechtzeitig Anzeige geleistet ist, meint Köhler (a. O., S. 406), könnte ihre Wirkung durch einen Widerruf aufgehoben werden, falls infolgedessen Verhütungsmaßnahmen unterblieben oder wieder rückgängig gemacht wurden. Ihm ist zuzustimmen; denn die Gefährlichkeit der Rücknahme, wenn die Anzeige z. B. nur als schlechter Scherz bezeichnet wurde, liegt auf der Hand.

7. Das Schuldproblem.

Ob tatsächlich eine Bestrafung vorgenommen werden kann, richtet sich danach, ob die Schuldfrage zu bejahen ist. Heute sagt das Gesetz noch nicht, wann allgemein schuldhaftes Handeln anzunehmen ist, doch ist es unbestritten, daß Vorsatz und Fahrlässigkeit die beiden Schuldformen sind. Während es das kommende Strafrecht ausdrücklich hervorheben will, ist ferner herrschende Lehre, daß, falls nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich nur der vorsätzlich Handelnde zu strafen ist. Diese Regel ist damit gerechtfertigt, daß grundsätzlich nur der verbrecherische Wille zu bestrafen ist.

§ 139 erwähnt die Fahrlässigkeit nicht[1]). Daraus ist aber nicht zu folgern, daß fahrlässige Begehung des § 139 nicht strafbar ist. Das Vergehen besteht in der Verletzung eines Gebotes, das einst zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt eingeführt wurde[2]). Noch heute rechnet es zu den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Wahrung der öffentlichen Ordnung ist nach § 14 PVG. vor allem Aufgabe der Polizei. Trotz der angedrohten hohen Strafe wird es deshalb und aus seiner Entwicklung heraus als Polizeidelikt angesehen. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind bei einem solchen in gleicher Weise ausreichende Schuldmomente[3]). Die Bestrafung der Fahrläs-

---

[1]) Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 bestrafte nur den Vorsatz (§ 9, I).

[2]) § 82, II, 20 ALR. nennt aber ausdrücklich die Fahrlässigkeit als Schuldgrund, ebenso Bayern StGB. von 1813, Art. 78; Oldenburg StGB von 1814, Art. 84.

[3]) Olshausen, Anm. 12, II; Leipziger Kommentar, Anm. 10; Frank, VIII, a. A. Binding, Lehrbuch, S. 681; Heimberger a. O. S. 416 f. In der Ostmark wird nur Vorsatz bestraft. Für die Bestrafung der Fahrlässigkeit vgl. auch RGSt. 45, 394; für die Bestrafung der Fahrlässigkeit bei Polizeidelikten vgl. allgemein auch 29, 73; 38, 104 (105); 43, 70 (73); 48, 321 (323).

sigkeit bedeutet hier auch keine Härte; denn sie kann nur dann eintreten, wenn der Anzeigepflichtige seine Kenntnis für glaubhaft gehalten hat. Fahrlässig nicht für glaubhaft halten[1]) ist bei konsequenter Anwendung der subjektiven Theorie[2]) nicht strafbar. Ein Beispiel zeigt, zu welcher Unbilligkeit und zu welchen unerwünschten Folgen die objektive Theorie[2]) in diesem Zusammenhange führen würde:

X. hörte noch vor dem Münchener Anschlag, daß ein Attentat auf den Führer geplant sei. Er hält diese Nachrichten für unglaubwürdig, obwohl man aus der Art des Vorbringens auf ihre Glaubhaftigkeit hätte schließen können und erstattet keine Anzeige. Das Attentat findet tatsächlich statt.

Anschläge dieser Art sind mit dem Tode bedroht. Es liegt ein besonders schwerer Fall vor. Zuchthaus, vielleicht gar die Todesstrafe, erwartet X., der fälschlich, was er hörte, für unglaubwürdig hielt, obwohl er keinen verbrecherischen Willen hatte. Als außerdem unerwünschte Nebenwirkung würde die objektive Auffassung dazu führen, daß niemand mehr wagen würde, von seinen Wahrnehmungen vor der Tat nach dieser zu berichten, aus Furcht, er möge wegen fahrlässig unterlassener Verbrechensanzeige unter Anklage gestellt oder gar verurteilt werden. Die Justiz würde sich so ihrer unentbehrlichen Mitarbeiter aus dem Volke berauben.

Deutlich wird an dem Beispiel allerdings auch, daß der Strafe verdient, der, obwohl er die Kenntnis für glaubwürdig hielt, sie doch fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig der Behörde mitteilt. Der Zweck der Vorschrift, auf Grund von Anzeigen rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen zu können, wäre gefährdet, wollte man die Bestrafung der Fahrlässigkeit gänzlich ausschließen[3]).

Um in Zukunft hier auf den ersten Blick volle Klarheit walten zu lassen und weil es ihre Systematik außerdem gegebenenfalls erfordert, stellen alle Entwürfe auch die Fahrlässigkeit, von Entwurf 1909 abgesehen, ausdrücklich unter Strafe. Die beiden letzten Entwürfe sprechen von leichtfertigem Unterlassen, was mit grober Fahrlässigkeit[4]) gleichzusetzen ist, die die Denkschrift erwähnte.

8. Die Akzessorietät des § 139.

Die Bestrafung eines Verstoßes gegen § 139 ist unabhängig davon, ob die Haupttat bestraft wird oder nicht, ob diese vollendet wurde, im Versuchsstadium oder in Vorbereitungshandlungen stecken blieb. Die Bedingungen der Strafbarkeit sind zwar noch im

---

[1]) Frank VII, 1 zu weitgehend; desgl. Kalck S. 83 f.
[2]) Vgl. S. 43 ff.
[3]) Vorschlag Heimberger, ebenso Kalck S. 85 f.
[4]) Vgl. auch RGSt. 71, 37.

MStGB. vorhanden, ja sogar teilweise noch weitergehend als im § 139 a. F. StGB.[1]), sind aber im neuen § 139 fortgefallen. Abgesehen von der Unzweckmäßigkeit, wäre es auch aus diesem Grunde ungerechtfertigt, wollte man jemand, der die verbrecherischen Pläne eines Geisteskranken nicht anzeigt, nicht bestrafen, weil der Geisteskranke[2]) kein „Verbrechen" begehen kann. Es steht nichts mehr im Wege, den Begriff Verbrechen hier nicht mehr „als strafbare Pflichtwidrigkeit"[3]) aufzufassen, sondern einzig und allein als Bezeichnung bestimmter zu vermeidender Handlungen oder Unterlassungen gemäß § 1, I StGB. Dann ist die Zuhilfenahme des § 2 StGB., mit dem Schwarz (§ 139, Anm. 1) zum gleichen Ergebnis kommen will, nicht notwendig. Bei Kindern (bis zu 14 Jahren) und Jugendlichen ergibt sich die Anzeigepflicht auch aus §§ 2, 3 JGG., wo nur die Strafbarkeit, jedoch nicht die Rechtswidrigkeit der Haupttat ausgeschlossen wird, sowie aus § 4 JGG., der Teilnehmer, Begünstiger, Hehler und wenn diese, demnach sinngemäß auch Mitwisser, von der Wirkung des JGG. ausnimmt. Die abweichende Ansicht Kiesows (§ 4, Anm. 7) läßt sich nicht mehr halten.

Die Akzessorietät des Delikts der Nichtanzeige von Verbrechen ist im bürgerlichen Strafrecht als beseitigt anzusehen, d. h. die Nichtanzeige wird unabhängig von der Haupttat bestraft. Um Unbilligkeiten zu vermeiden, kann aber von Strafe abgesehen werden (dies ist keine Freisprechung), wenn die Tat nicht versucht worden ist, § 139, I. Satz 2.

Der Leipziger Kommentar (Anm. 2) und Heimberger (a. O. S. 413) wollten auf Straffreiheit erkennen, wenn auch ein strafbarer, untauglicher Versuch bereits vorliegt und begründen dies mit dem Zweck des Gesetzes, das nur wirkliche Rechtsverletzungen verhindern will. Sie gingen damit am Sinne des § 139 vorbei, der von vornherein Anzeige des Verbrechensplanes ohne Rücksicht auf Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Mittel verlangt, was sich, wie oben bereits ausgeführt, schon daraus ergibt, daß selbst bei Vorliegen überhaupt keines Versuches die Strafbarkeit nur nach Ermessen des Richters ausgeschlossen ist.

9. Die Strafe.

Der Strafrahmen ist sehr weit. Dies erklärt sich aus der großen Verschiedenartigkeit der für die Anzeige in Frage kommenden De-

---

[1]) §§ 77, 104 MStGB. verlangen Begehen der Haupttat. Die Aenderung des § 139 StGB. hat auf sie als militärische Sonderstraftaten keinen Einfluß, während § 60 MStGB. durch diese als überholt gelten muß.

[2]) Binding Lehrbuch S. 678; Heimberger a. O. S. 413; Frank I; Leipziger Kommentar, Anm. 2; Olshausen, Anm. 2, u. a.

[3]) Kohlrausch a. O. S. 7.

likte, zu denen auch Vergehen gehören[1]), aus der Möglichkeit, die Nichtanzeige von Vorbereitungshandlungen usw., vorsätzliches und fahrlässiges Unterlassen zu bestrafen. In das Ermessen des Richters ist es gestellt, ob er Geldstrafe (über § 27 b StGB.), Gefängnis oder eine der noch schwereren Strafarten wählen will[2]). Ist das richterliche Ermessen auch sehr frei, muß die Strafe doch wohl immer in den oben angedeuteten Gesichtspunkten und der Schwere der Haupttat einen Anhalt finden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die besonders schweren Fälle in zwei Gruppen geschieden werden können. Die erste Gruppe enthält alle nach Ermessen des Richters hierher zu zählenden ohne besondere Rücksicht auf die Strafdrohung bei der Haupttat. Herausgestellt wird dann das Anzeigeunterlassen bei Haupttaten, die mit dem Tode bedroht sind. Bei ihnen darf die Verhängung lebenslanger Zuchthaus- oder der Todesstrafe ebenfalls in Erwägung gezogen werden. — Es sind auch Fälle denkbar[3]), etwa bei besonderer Arglist und niedriger Gesinnung, wo der Richter den Mitwisser mit einer schwereren Strafe belegen kann als den Haupttäter. Dies wird jedoch stets eine Ausnahme sein und auch bleiben müssen. Die für den Haupttäter angedrohte Höchststrafe ist in jedem Falle aber die Obergrenze bei der Festlegung des Strafmaßes für den Mitwisser, denn man kann ihn schlechterdings nicht schwerer bestrafen, als wenn er die Tat selbst ausgeführt hätte[4]). Von den Fällen der Selbstverhütung und der Nichtausführung der Haupttat abgesehen, liegt auch bei fahrlässiger Anzeigeversäumnis kaum jemals ein besonders schwerer Fall[5]) vor, ebenso auch wohl dann nicht, wenn Angehörige ihre Pflicht verletzen.

Die gewisse Unbilligkeit, die darin lag, daß der Mitwisser schwerer strafbar war als der Gehilfe (§ 49 II; 44 StGB.)[5]), ist durch § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher behoben.

Die Tat bleibt trotz der höheren Strafmöglichkeiten, da an sich nur Gefängnis angedroht ist, ein Vergehen[6]) im Sinne des § 1, II StGB. Ist dies auch sehr formal gedacht, so ist eine solche Regelung doch praktischer, als die Einstufung nach der im Einzelfalle verwirkten Strafe vorzunehmen, da man bei dieser Bestimmungsart in vielen Fällen schon im voraus weitergehende Untersuchungen über

[1]) Z. B. §§ 84 in Verbindung mit 83, 85 und 143 a StGB.

[2]) In der Ostmark 6 Monate (§ 95) bis 20 Jahre Kerker bzw. schwerer Kerker. § 213.

[3]) Vgl. auch Amtliche Begründung, DJ. 1936, 996 und DJ. 1936, 1002 (1004 f).

[4]) Vgl. Mittäterstrafe für Nichtanzeige von Kriegsverrat, § 60 MStGB., als besonders schwere Strafe und im übrigen Amtl. Begründung a. O. S. 997.

[5]) Siehe auch Köhler a. O. S. 406.

[6]) RGSt. 69, 340 und dort angegebene Entscheidungen.

eine etwa zu verhängende Strafe anstellen müßte und die Einordnung im übrigen eigentlich erst nach der Aburteilung vorgenommen werden könnte. Der Zweck der Einrichtung der Klassifizierung aber ist, von vornherein klar sehen zu können und nach einem bestimmten Zeitraum zu wissen, daß Delikte dieser Art nicht mehr verfolgt zu werden brauchen und verfolgt werden können.

Demnach ist die Strafverfolgungsverjährung nach fünf Jahren eingetreten (§ 67, II. StGB.). Sie beginnt mit dem Augenblicke, wo das Vorhaben beendet wurde, weil während dieser ganzen Zeit das Unterlassen andauert. Sehr zutreffend sagt das Reichsgericht schon 1883 (8. 390 [394]): „Wenn die Omission mit der erlangten Kenntnis verübt ist, so dauert sie doch über die Verjährungszeit seit diesem Moment hinaus fort . . . Das rechtliche Interesse, welchem die gebotene Handlung dienen soll, ist kein vorübergehendes, sondern ein fortdauerndes." Das Unterlassungsdelikt setzt sich solange fort, bis die Anzeige erfolgt oder sich diese durch den Eintritt des unerwünschten Erfolges erübrigt[1]). Von einem Omissivdelikt kann man sagen, daß es bis zu diesem Zeitpunkt immer wieder begangen wird (RGSt. 43. 130). Der Zweck der Bestimmung, die das Unterlassen unter Strafe stellt, ist hier entscheidend.

Das Prinzip der verschiedenen Würdigung nach der Strafhöhe kommt nur bei rechtskräftig erkannten Strafen hinsichtlich der Strafvollstreckungverjährung zur Geltung (§ 70 StGB.).

10. Straffreiheit bei anderweitiger Verbrechensverhinderung.

Es kann zweifelhaft sein, ob heute derjenige, welcher die Verhinderung des Verbrechens anders als durch Anzeige durchführt, nicht strafbar ist, wie es das neue StGB. ausdrücklich sagen will. Der Wortlaut des § 139 kennt scheinbar nur eine Möglichkeit, sich von der Pflicht zu befreien, ihre Erfüllung. Doch liegt es nach dem Studium der Geschichte auf der Hand, daß der Anzeigepflichtige heute nicht schlechter gestellt sein soll, als etwa zur Zeit des ALR. Im Gegenteil, man wollte ihm seine Aufgabe erleichtern, indem man von ihm allein Anzeige verlangte[2]). Man darf also wohl ohne fehlzugehen folgern, daß mindestens Verhütung vor Begehen eines Versuches Straffreiheit[3]) auslösen muß, wenn der Mitwisser schon vor diesem Kenntnis hatte. Ist es wegen des Verhaltens des Mitwissers

---

[1]) RGSt. 9, 353 (354); 59, 6 (7); 62, 212 (214).

[2]) Hinderungspflicht dagegen im österreichischen StGB. §§ 60, 212, 213, 614, 615.

[3]) Für völlige Straffreiheit Binding Lehrbuch II S. 674; Olshausen, Anm. 7; Frank VIII, Hälschner II, S. 859; a. A. Wolff a. O. S. 113.

zum Versuch gekommen, ist er wegen der eingetretenen starken Rechtsgutgefährdung schuldig geworden, als ein nicht rechtzeitig Anzeigender. Seine schließlich verhütende Eigentätigkeit ist aber jedoch nicht nur strafmildernd zu berücksichtigen, sondern als Strafausschließungsgrund, wie sich aus der Geschichte der Bestimmung und dem Zweck ergibt; denn dieser ist mit dem Erreichen der Verhütung durch eigene Tätigkeit erreicht, anders als beim später noch mit Erfolg Anzeigenden; der selbst Eingreifende hat mit dem Einsatz seiner Person die Abwendung des Verbrechens garantiert.

Aus dem Gesichtswinkel der Verhütung heraus ist die Einwilligung des Bedrohten in die Anzeigeunterlassung unerheblich[1]). Der Bedrohte darf erst nach seinem Belieben handeln, wenn er weiß, worum es geht.

Weiß der Kenntniserhaltende, daß ein anderer bereits Anzeige gemacht hat, so entfällt, dem Zweck der Vorschrift entsprechend, die Anzeigepflicht[2]) für ihn nach herrschender Meinung, doch könnte man hierüber im Zweifel sein, da es für den Anzeigeempfänger durchaus wichtig sein kann, von verschiedenen Seiten die Anzeige zu erhalten.

Tätige Reue des Haupttäters kann nach § 50 StGB. nur dem Haupttäter selbst zugutekommen, aber nicht dem aus § 139 Verpflichteten. Durch die Beseitigung der Bedingung der Strafbarkeit dürfte auch hier die Rechtslage wesentlich klarer geworden sein, da im alten § 139 die Forderung des strafbaren Versuches vielfach zu Bedenken Anlaß gab[3]).

Andererseits kann, wie Binding richtig herausstellt[4]), eine Freisprechung von der Anklage unterlassener Anzeige für den Haupttäter nicht nach dem Grundsatz „ne bis in idem" eine Anklage wegen der Haupttat unmöglich machen, da ein solcher Freispruch ja für den Haupttäter selbstverständlich ist, weil ihm als solchem eine Anzeigepflicht ohnehin nicht obliegt (RGSt. 28. 12.). Es wird durch diese Schwierigkeit der Doppelcharakter des § 139 StGB. aufgezeigt, der sich als subsidiäre Spezialbestimmung kennzeichnet. Das Subsidiaritätsverhältnis bedingt, daß stets nur eine Tat zur Aburteilung (§ 264 Abs. 2 STPO.) heransteht. Sie kann sich in ihrer Beurteilung schließlich auch als Vergehen gegen § 139 StGB. erweisen[5]). Freisprechung wegen der Haupttat und Verurteilung aus § 139 können also nicht nebeneinander bestehen.

---

[1]) Olshausen, Anm. 7; Binding 2, S. 680; Köhler a. O. S. 405.

[2]) Olshausen, Anm. 7; Binding Lehrbuch 2, S. 680.

[3]) Leipziger Kommentar Anm. 9; Olshausen Anm. 11; Frank VIII.

[4]) Lehrbuch 2, S. 683, Anm. 2.

[5]) JW. 1933, 2795.

Schließlich sei hier auf den vom OLG. Dresden (DJ. 1940, 271)[1]) vertretenen Standpunkt verwiesen, daß notfalls Verfahrenssätze zurücktreten müssen, wenn sich die Grundsätze des Verfahrensrechtes (§ 264 StPO.) über den Verbrauch der Strafklage und der Rechtskraft in gröblicher Weise mit dem Gedanken der Gerechtigkeit und der Staatssicherheit stoßen. Auch hier muß der Satz gelten, „nullum crimen sine poena".

11. Teilnahme am Delikt der Nichtanzeige.

Zu der Unterlassungstat als solcher ist psychische Beihilfe denkbar, die den Mitwisser in seiner passiven Haltung bestärkt. Auch Anstiftung ist möglich, indem erst der Wille, gegen das Gesetz zu handeln, geweckt wird[2]). Mittäterschaft ist bei einem echten Unterlassungsdelikt begrifflich ausgeschlossen.

---

[1]) Ebenso OLG. München, DJ. 1938, 724; Volksgerichtshof DJ. 1938, 1193. Vgl. auch Niederreuther in DJ. 1938, 1752.

[2]) Vgl. Stenglein, Nebengesetze II, S. 883 A. 14.

Lebenslauf

Am 30. 7. 1913 bin ich in Elbing, Reichsgau Danzig-Westpreußen, als Sohn des Versicherungsinspektors Clemens Grunert und seiner Ehefrau Bertha, geb. Engel, geboren. Ostern 1932 erlangte ich an der Heinrich-von-Plauen-Schule in Elbing (Reformrealgymnasium) die Hochschulreife.

Am 1. 4. 1932 trat ich in das Reichsheer ein. Das besondere Entgegenkommen des Herrn Generalleutnant Hoegner und anderer Vorgesetzter ermöglichte mir die Immatrikulation als Student der Rechte an der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin am 12. 11. 1937. Am 20. 12. 1939 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung, am 20. 3. 1940 die mündliche Doktorprüfung, die Promotion folgte am 30. 9. 1940.

Ich benutze diese Gelegenheit, um allen Vorgesetzten, die mich förderten, vor allem Herrn Generalleutnant Hoegner, meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen. Ich danke auch Herrn Prof. Dr. Kohlrausch für die Anregung zu vorliegender Arbeit, ferner allen meinen anderen Lehrern.

Schrifttumsverzeichnis

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 4 Bde., Berlin 1835.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925.

Archiv für Gemeines Deutsches und für Preußisches Strafrecht (Goltdammers Archiv, jetzt fortgesetzt als „Deutsches Strafrecht".

Aschrott und Kohlrausch, Reform des Strafrechts, kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1926.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1902, Bd. II Abt. 1, 1904, Bd. II, Abt. 2, 1905.

Binding, Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Leipzig 1869.

Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, II. Bd., Leipzig 1916.

Blume, Tatbestandskomplemente, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 73, 1906.

Bold, Karl, Die Anzeigepflicht gemäß § 139 STGB. Dissertation Heidelberg 1907.

Braun, Wilhelm, Die Pflicht zur Anzeige bevorstehender Verbrechen. Dissertation Greifswald 1914.

Deutsche Justiz.

Deutsche Richterzeitung.

Dreher, Ist der Empfänger hochverräterischer Schriften nach § 139 zur Ablieferung verpflichtet? In JW. 1936, 84.

Drost, Der Aufbau der Unterlassungsdelikte in GS. Bd. 109, 1937, 1.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Leipziger Kommentar, Reichsstrafgesetzbuch, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Berlin, Juli 1869. Desgleichen Dezember 1869.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Entwurf der Strafrechtskommission 1913, Entwurf 1919, Denkschrift zum Entwurf 1919 mit Anhang. Berlin 1920.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, 1927. Reichstagsdrucksache Nr. 3390, III. Wahlperiode 1924/27.

Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, 1938 (nicht veröffentlicht).

Fischer, Ludwig, Die unterlassene Verbrechensanzeige, Dissertation, Erlangen 1930.

Foitzik, Die Unterlassung der Anzeige bevorstehender Verbrechen im künftigen deutschen Strafrecht, Dissertation, Greifswald 1919.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., Tübingen 1931. Nachtrag hierzu von E. Schäfer und v. Dohnanyi (1936).

Freisler, Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung in Deutsche Justiz 1939, 1849.

Freisler, Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in DJ. 1940, 105.

Freisler, Verdunkelung und Dunkelheit in DJ. 1939, 1705.

Grau, Die Wehrmittelbeschädigung und die unterlassene Anzeige nach dem Gesetz vom 2. 7. 1936 in DJ. 1936, 1002.

Gillitzer, Das Verbrechen der unterlassenen Anzeige, eine strafrechtliche Betrachtung des § 139 STGB., Dissertation, Erlangen 1930.

Gleispach, Graf von Das Kriegsstrafrecht, Teil I, das allgemeine Kriegsstrafrecht, Berlin 1940.

Gürtner, Franz Das kommende deutsche Strafrecht, Bd. II, Besonderer Teil, 2. Aufl. 1935.

Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht, grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881/87.

Haunß, Die Unterlassung der Anzeige, Dissertation, Heidelberg 1907.

Hippel, von Deutsches Strafrecht. I. Bd. Berlin 1925, II. Bd. 1930.

Heimberger, Die Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen in: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform", II. Bd. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, Berlin 1906.

Hepp, Das Denuntiationsunwesen der neuen deutschen Gesetzgebungen im Archiv des Kriminalrechts, 1849.

Heß, Die Anzeigepflicht im Strafrecht, Dissertation, Breslau 1893.

Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts (Beilage z. d. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft).

John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, 1868. Juristische Wochenschrift.

Kalck, Heinrich, Die unterlassene Verbrechensanzeige nach den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts, Dissertation, Frankfurt 1932.

Kayser, Alfred, Schärfster Kampf dem Gewaltverbrecher in DR. 1940, 345.

Kiesow, Jugendgerichtsgesetz, Mannheim 1923.

Klee, Zur Bedeutung der Gewaltverbrecherverordnung für das Strafsystem und die gesetzgeberische Methodik in Deutsches Recht 1940, 350.

Köhler, Die unterlassene Verbrechensanzeige und die Wehrmittelbeschädigung in ihrer neuen Fassung in DStR. 1936, 405.

Kohlrausch-Lange, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen. 35. Aufl., Berlin 1940.

Liszt, von Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. Berlin 1927.

Löwenstein, Fritz, (Jude). Die strafbare Nichtanzeige nach § 139 STGB. Dissertation, Greifswald.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Merkel, Anzeige eines Verbrechens in von Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I.

Motive Zu dem Entwurf eines Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund, Berlin, Juli 1869.

Mezger, Strafrecht, ein Lehrbuch, II. Aufl. 1933.

Mezger, Deutsches Strafrecht, ein Grundriß, Berlin 1938.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl., Erlangen 1922.

Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht.
I. Teil, herausgegeben vom Reichsrechtsamt der NSDAP., Reichsleiter Dr. Hans Frank, III. Aufl., Berlin 1935.
II. Teil, Berlin 1936.

Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, II. Aufl., Berlin 1934.

Niethammer, Strafbares Unterlassen in ZSrW. Bd. 57, S. 431.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I, 11. Aufl. Berlin 1927. Nachtrag von Freiesleben, Kirchner, Niethammer, 1936.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1901.

Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Rechtspflege II c.

Radbruch, Gustav, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532. (Karolina), Leipzig (Reklam).

Rietzsch, Die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939, RGBl. I, S. 2319, in DJ. 1940, 77.

Schaffstein, Die unechten Unterlassungsdelikte im System des neuen Strafrechtes, in Festschrift für Graf von Gleispach, Berlin und Leipzig 1936.

Schwarz, Otto, Strafgesetzbuch mit allen wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen, 4. Aufl. München und Berlin 1936.

Schwinge, Erich, Militärstrafgesetzbuch, 12. Aufl., Berlin 1939.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, 5. Aufl., Berlin 1928, Bd. II, 5. Aufl. Berlin 1931.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, 3. Amtliche Ausgabe, Berlin 1859.

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Reichstagsdrucksache Nr. 5, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1870.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, 3 Bde., Berlin 1909.

Wolff, Zur Lehre von der Anzeigepflicht des deutschen RStGB., Goltdammers Archiv, Bd. 22 1879.

Druck: Achilles-Druck, Berlin SW 11, Saarlandstraße 67